

XXIX. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Im Berichtsjahre ist eine Tätigkeit der gesetzgebenden Gewalt, die für das Gebiet des Gewerberechtes in Betracht käme, nicht zu verzeichnen; wohl aber sind bei der Erörterung der Weiterbildung des Gewerberechtes eine Reihe von Verordnungen der beteiligten Ministerien zu erwähnen, wodurch mehrere bisher nicht gesetzlich geregelte Gewerbekategorien auf Grundlage der Bestimmungen des Gewerbegesetzes ihre Regelung fanden; es sind weiter zu erwähnen verschiedene Entscheidungen der Oberbehörden, die, wenn sie auch konkreten Anlässen des praktischen Gewerbelebens ihre Entstehung verdanken, ob ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit und Anwendbarkeit auf ähnliche Fälle teilweise einen Ersatz für die mangelnde gesetzgeberische Fortbildung des Gewerberechtes bilden und daher in diesem Berichte Erwähnung verdienen.

Außerdem hat auch der Magistrat wiederholt Anlaß gehabt, durch Begutachtung einzelner gewerberechtlicher Probleme, sei es über Auftrag der Oberbehörden, sei es über Anfrage der magistratischen Bezirksämter, gewerblicher Genossenschaften und anderer gewerblicher Organe, an der Fortbildung des Gewerberechtes mitzuwirken, wobei mit Recht gesagt werden kann, daß die vom Magistrate vertretene Rechtsanschauung in der Regel auch bei den Oberbehörden Anerkennung und Bestätigung fand.

Nicht unerwähnt kann schließlich bleiben, daß auch verschiedene auswärtige politische Behörden wiederholt sich an den Wiener Magistrat als der größten Gewerbebehörde des Reiches mit verschiedenen Anfragen über gewerberechtliche Fragen und die beim Magistrate herrschenden Anschauungen wendeten.

In Folgendem soll nun an die Darstellung der einzelnen gewerberechtlichen Fragen geschritten werden.

1. Eine für die Auslegung der Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902, N.-G.-Bl. Nr. 45, wichtige Entscheidung ist seitens des k. k. Ministeriums des Innern mit Erlaß vom 1. Februar, Z. 51.685, hinsichtlich der Frage des Auffuchens von Bestellungen durch Gewerbetreibende oder Reisende, die in Hotelzimmern während ihres Aufenthaltsortes Bestellungen entgegennehmen, erlassen. Nach der Begründung dieser Entscheidung ist durch § 59 der Gewerbenovelle nur das Auffuchen

von Bestellungen seitens solcher Personen, die Bestellungen im Umherreisen aussuchen, geregelt, während die Entgegennahme von Bestellungen während des Aufenthaltes in einem bestimmten Orte den Reisenden oder Gewerbetreibenden weder zu- noch abgesprochen erscheint; es ist demnach die Frage, ob und inwieweit Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden eine Berechtigung im letzteren Sinne zukommt, nicht nach § 59 der Gewerbeordnung zu lösen, sondern, da das Gewerbegesetz eine spezielle Vorschrift über einen derartigen Fall nicht enthält, nach der Gesamtheit der den Gewerbebetrieb innerhalb und außerhalb des Standortes regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung, demnach nach den §§ 39 und 40 dieses Gesetzes zu beurteilen. Hiernach ist zu unterscheiden zwischen einer lediglich einmaligen oder vereinzelt Entgegennahme von Bestellungen im jeweiligen Aufenthaltsorte des Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, mag dieser das Erscheinen der Kunde zu Bestellzwecken veranlaßt haben oder nicht, in welchem Falle von einer festen Betriebsstätte nicht gesprochen werden und daher auch ein Anstand seitens der Gewerbebehörde nicht erhoben werden darf und jenen Fällen, in welchen der Aufenthaltsort des Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden infolge allgemeiner Ankündigungen, Verständigung des Kundenkreises, Etablierung eines Musterlagers oder infolge sonstiger Vorkehrungen als ein eigens zum Zwecke der Entgegennahme von Bestellungen bestimmter Standort sich darstellt, in welchem Falle es durchaus gerechtfertigt erscheint, diesen Vorgang ungeachtet der beschränkten Dauer desselben als Errichtung einer festen Betriebsstätte, bezw. als Errichtung einer nach § 40 der Gewerbeordnung anmelde- oder konzeptionspflichtigen Filiale zu beurteilen.

In allen Fällen ist zur Anzeige, Anmeldung oder Konzeptionservirkung für einen derartigen Filialbetrieb aber nur der Gewerbeinhaber, Pächter oder Stellvertreter desselben verpflichtet und daher auch allein für die Unterlassung derselben nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung verantwortlich.

Nachdem dieser Erlaß in verschiedenen Industriezweigen Befürchtungen erweckt hat, daß seine Handhabung zu einer Behinderung jener Praxis führen könnte, die sich vielfach im Geschäftsverkehre entwickelt hat, daß die Reisenden statt die Kunden einzeln aufzusuchen, dieselben von ihrer Anwesenheit verständigen und behufs Entgegennahme von Bestellungen zu sich einladen, was speziell bei Reisenden mit großen umfangreichen Musterkollektionen eine schwere Schädigung der Industrie bedeuten würde, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 25. Mai, Z. 18.199, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eröffnet, daß mit dem vorerwähnten Erlasse vom 1. Februar, Z. 51.685, die wesentlichen Merkmale für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Zweigniederlassung oder einen Filialbetrieb handle oder nicht, keineswegs erschöpfend aufgezählt, sondern nur angedeutet worden sind, die Gewerbebehörde sich daher nicht auf die Feststellung der erwähnten Momente zu beschränken, sondern vielmehr alle Verhältnisse des einzelnen Falles eingehend zu würdigen hat und soferne aus der zeitlichen Beschränkung des Aufenthaltes, aus der Unterlassung des Verkaufes von Waren, aus dem auf Wiederverkäufer beschränkten Kundenverkehr, endlich aus dem Umstande, daß allerdings ein vorübergehendes Muster ausbreiten erfolgt, aber nicht ein ständiges Musterlager errichtet wird, hervorgeht, daß es sich in der Tat nur um einen vorübergehenden Betrieb des Reisenden handelt von einer Beanständigung wegen unerlaubter Errichtung einer Filiale abzusehen hat.

Der erwähnte Erlaß vom 1. Februar erfuhr weiter eine Abänderung insoferne, als mit demselben in allen Fällen der Gewerbetreibende für die Tätigkeit des

Reisenden für verantwortlich erklärt worden ist, indem nunmehr ausgesprochen wurde, daß der Gewerbeinhaber, wenn das Vorgehen des Reisenden nicht in seinem Einvernehmen oder gar gegen seinen Willen erfolgte, nicht mehr wegen unbefugter Errichtung einer Filiale zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen ist, sondern in diesem Falle vielmehr der Reisende selbst wegen unbefugten Betriebes einer Handelsagentur nach § 59, lit. c, der Gewerbeordnung zu behandeln ist.

2. Eine Neuregelung erfuhr im Berichtsjahre ferner das Zahntechnikergewerbe.

Anlaß hiezu gab eine Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Februar, womit anläßlich eines speziellen Falles, in welchem die Behörde die Anmeldung des Betriebes der Zahntechnik als eines freien Gewerbes durch einen Zahntechnikergehilfen im Hinblick auf den § 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, nicht zur Kenntnis nahm, diese Entscheidung als gesetzlich nicht begründet mit dem Beifügen behoben wurde, daß das Gewerbe der Zahntechnik ein freies sei, weil der § 1 der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1892 illegal sei; es sei nämlich auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung dem k. k. Handelsministerium wohl das Recht eingeräumt, aus öffentlichen Rücksichten einzelne Gewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Konzession zu binden, aber unzulässig, in einem und demselben Territorium ein und dasselbe Gewerbe für bestimmte Personen als ein freies, für andere als ein konzessioniertes zu erklären, wie dies durch die erwähnte Ministerial-Verordnung hinsichtlich des Zahntechnikergewerbes bezüglich der Ärzte einerseits und der Zahntechniker andererseits geschehen sei; da nun das Zahntechnikergewerbe durch eine gesetzlich nicht begründete Ministerial-Verordnung als konzessionspflichtig erklärt worden ist, müsse es nach wie vor dem Jahre 1892 als ein freies Gewerbe angesehen werden und hätte daher die Gewerbebehörde die Anmeldung des freien Zahntechnikergewerbes zur Kenntnis nehmen sollen.

Um diesen aus öffentlichen Rücksichten unhaltbaren Zustand zu beseitigen, haben die k. k. Ministerien des Handels und des Innern den § 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, betreffend die Einreihung des Zahntechnikergewerbes unter die konzessionierten Gewerbe mit der Ministerial-Verordnung vom 14. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 15, dahin abgeändert, daß er lautet: „Das Gewerbe der Zahntechnik wird unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht“.

Mit Bezug auf diese Neuregelung des Zahntechnikergewerbes hat die k. k. Statthalterei mit dem Zirkularerlaß vom 1. März, Z. I. 1506, M.-Mt. XVII 1037, einen Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern mitgeteilt, worin dieses Ministerium auf Grund des § 1 des Reichs-sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, eröffnet, daß nach einem vom k. k. Obersten Sanitätsrate abgegebenen Gutachten vom 20. Dezember 1902 die Zahnärztkunde einen integrierenden Teil der Zahnheilkunde bildet und daher die zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzte, welche die Zahnheilkunde ausüben, zur Vornahme der mit der Ausübung der Zahnärztkunde verbundenen mechanischen Manipulationen bei Behandlung ihrer Patienten berufen sind, und daß daher auf diese Tätigkeit der Zahnärzte die Bestimmungen des Gewerbegesetzes im Hinblick auf Artikel V, lit. g, des kaiserlichen Patentgesetzes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, keine Anwendung finden. Von einem Gewerbebetriebe seitens eines Arztes kann in dieser Beziehung nur dann die Rede sein, wenn er die erwähnten mechanischen Manipulationen nicht im Zusammenhange mit der Ausübung des Zahnärztgesetzes als Bestandteil der Heilkunde vornehmen würde.

Ein Fall, in welchem ein Arzt unbefugt das Zahntechnikergewerbe betreibt, wird übrigens nicht zum Anlasse der Einleitung einer behördlichen Entscheidung über den Umfang der Gewerberechte, resp. der ärztlichen Befugnisse zu machen, sondern es wird hierüber nach Maßgabe der Bestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung das ordentliche Strafverfahren einzuleiten sein.

3. Mit Beschluß vom 14. Jänner, Z. 278, hat der Stadtrat bei der k. k. n.-ö. Statthalterei die Erlassung eines neuen Maximaltarifes für die Wiener öffentlichen Plazdiener (Dienstmänner) nach dem vom Magistrate vorgelegten Entwurfe in Antrag gebracht.

4. Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1903, wurden besondere sicherheitspolizeiliche Vorschriften für Saug=Generator=Gas=anlagen erlassen. Hierunter sind solche Anlagen zu verstehen, bei denen durch Einblasen oder Einjaugen von Luft oder Wasserdampf in eine glühende Brennmaterialschicht (Anthracith, Koks, Kohlen u. dgl.) ein Heizgas gewonnen wird, wobei sich gleichzeitig zwei Prozesse vollziehen, indem einerseits der Sauerstoff der Luft mit dem Kohlenstoff des Brennmateriales Kohlenoxyd bildet und andererseits das Wasser, bezw. der Wasserdampf an den glühenden Brennstoffflächen in seine Bestandteile Sauerstoff und Wasserstoff zerlegt wird.

5. Wie bereits im Berichte des Vorjahres erwähnt, erschien am 14. April 1903 unter Nr. 85 des R.=G.=Bl. ein Gesetz zum Schutze des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes.

Hiezu erließ am 2. März 1904 unter Nr. 24 des R.=G.=Bl. eine Durchführungsverordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Justiz und der Landesverteidigung. Hiernach ist zur Erteilung der Bewilligung zur Führung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes die politische Landesbehörde berufen, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Unternehmung, welche diese Bewilligung anstrebt, gelegen ist.

Diese Bewilligung ist in der Regel zu erteilen, wenn es sich um Unternehmungen und Waren handelt, die für die Krankenpflege im allgemeinen von Bedeutung sind; eine einer solchen Unternehmung erteilte Bewilligung gilt solange, als kein Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers erfolgt und gilt auch für die Witwe oder die minderjährigen Erben, die von dem Fortbetriebsrechte des § 56 des Gewerbegesetzes Gebrauch machen. Vor der Erteilung solcher Bewilligungen ist der Handels- und Gewerbekammer und der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

6. Mit dem Erkenntnisse vom 30. März, Z. 3288, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in Bestätigung der Entscheidungen der drei Instanzen der Verwaltungsbehörden ausgesprochen, daß die räumlich getrennte Ausübung der verschiedenen in einer radizierten Gast- und Schankgerechtigkeit enthaltenen Befugnisse in der Weise, daß einzelne der erwähnten Berechtigungen an verschiedene Personen verpachtet werden, unzulässig sei, weil eine derartige Trennung den Bestimmungen des Gewerbegesetzes über die Ausübung von Gewerbsbetrieben zuwiderlaufe und die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Ausübung von Gewerberechtigten auch auf radizierte und verkäufliche Schankgewerbe Anwendung zu finden haben, indem diese Gerechtigkeiten nur hinsichtlich jener Bestimmungen der Gewerbeordnung, die sich auf den Besitz, die

Erwerbung und Veräußerung von Gewerberechten beziehen, gemäß Art. VII des Kundmachungspatentes der G.=D. vom 20. Dezember 1859, R.=G.=Bl. Nr. 227, von den Bestimmungen der letzteren entbunden sind.

7. Im Hinblick auf eine im Vorjahre erlassene Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, womit die Auskunftserteilung in Privatangelegenheiten als ein freies Gewerbe erklärt wurde, ergab sich die Notwendigkeit, die sogenannten Privatdetektiv-Unternehmungen auf Grund des § 24 der G.=D. an eine Konzession zu binden; es geschah dies durch die Ministerial-Verordnung vom 19. April, R.=G.=Bl. Nr. 41; nach dieser Verordnung haben Bewerber um derartige Konzessionen in ihrem Ansuchen die Tätigkeit, der sie obliegen wollen, genau zu bezeichnen und ist alles ausgeschlossen was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint. Zur Erlangung der Konzession ist außer den allgemeinen Bedingungen konzessionierter Gewerbe insbesondere Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers sowie der Ausweis einer genügenden allgemeinen Bildung erforderlich. Der Inhaber der Konzession hat die Verpflichtung, die Korrespondenzen und anderen Schriften über die erteilten Auskünfte derart in Verwahrung zu halten, daß sie unbeteiligten Personen unzugänglich sind. Die Konzessionsverleihung, bei welcher auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, erfolgt durch die politische Landesbehörde.

Zu dieser Ministerial-Verordnung erfolgte ein Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai, I. 149, M.=Mbt. XVII 2387, in welchem betont wurde, daß bei Verleihung derartiger Konzessionen mit der allergrößten Strenge vorzugehen ist und dieselbe nur an solche verlässliche und unbescholtene Personen erfolgen darf, welche die unbedingte Gewähr dafür bieten, daß die bisher beim Betriebe solcher Institute vorgekommenen Mißbräuche, insbesondere bedenkliche Eingriffe in das Privat- und Geschäftsleben vollkommen ausgeschlossen bleiben. Bewerber um solche Konzessionen haben in ihrem diesbezüglichen Einschreiten ihre Tätigkeit genau zu umschreiben.

Solchen Bewerbern, welche bereits Inhaber von Privatdetektiv-Instituten, sei es auf Grund eines ihnen erteilten Gewerbeheines oder einer Konzession im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, sind und sich nunmehr um eine Konzession nach der neuen Ministerial-Verordnung bewerben, wird vom Standpunkte des Lokalbedarfes keine Schwierigkeit zu machen sein.

8. Mit Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters vom 7. Mai, M.=D. 1136, wurde in der Geschäftsordnung des Magistrates insoferne eine Änderung getroffen, als die Verleihung neuer Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen der Beschlußfassung des 2. Senates des Magistrates vorbehalten wurde; es haben demnach die magistratischen Bezirksämter, wenn sie die Verleihung solcher neuer Konzessionen beabsichtigen, die Akten der Magistrats-Abteilung XVII behufs Einholung eines Senatsbeschlusses vorzulegen. Nach einer späteren Erläuterung dieses Erlasses erstreckt sich diese Verfügung auch auf alle jene Erweiterungen der Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen, durch welche eine wesentliche Änderung in der Natur dieses betreffenden Gast- und Schankgewerbes hervorgerufen wird.

Diese Verfügung des Bürgermeisters wurde seitens des k. k. Statthalters mit Erlaß vom 3. Mai, Pr.=Z. 1290, im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindestatutes bestätigt.

9. Mit dem Zirkularerlasse vom 5. Juli, I. 2127, M.=Mbt. XVII, 3248, wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei über Auftrag des k. k. Handelsministeriums vom 9. Juni, Z. 22.629, aus Anlaß der Wahrnehmung, daß seitens einzelner

politischer Behörden (außerhalb Wiens) entgegen den Bestimmungen des Handelsministerial-Erlasses vom 19. Juni 1903, Z. 27.825, neuerlich mit der Erteilung von neuen Hausierbewilligungen in großer Ausdehnung vorgegangen wurde, eingeschärft, daß über die Zahl der bisher jährlich erteilten Hausierbefugnisse nicht hinausgegangen werden dürfe.

10. Nachdem durch die bisher eingehaltene Übung, wonach die zwei Gruppen erwerbsteuerepflichtiger Unternehmungen, nämlich die Gewerbebetriebe einerseits und die nicht dem Gewerbegeetze unterliegenden Unternehmungen andererseits im städtischen Amtsblatte ohne Unterscheidung verzeichnet wurden, sich vielfach Irrtümer und Verwechslungen im Gewerbebestande ergaben, wodurch mancherlei Unzukömmlichkeiten und für die städtischen Ämter insbesondere, da diese Irrtümer über Anfragen des Gewerbebestandes jedesmal aufgeklärt werden mußten, mancherlei Mehrarbeiten entstanden, wurde mit Verfügung des Magistrats-Direktors vom 3. Oktober M.-Abt. XVII, 3484, angeordnet, daß diese zwei Gruppen erwerbsteuerepflichtiger Unternehmungen in Zukunft abgefordert von einander und jede Gruppe mit einer den Inhalt bezeichnenden Überschrift („Gewerbebetriebe“ — „nicht dem Gewerbegeetze unterliegende erwerbsteuerepflichtige Unternehmungen“) versehen, im Amtsblatte der Stadt Wien verzeichnet werden.

11. Über Auftrag des k. k. Handelsministeriums vom 6. September, Z. 54.160/03, wurde mit dem Zirkularerlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Oktober, ¹. 6172/04, M.-Abt. XVII/4535, neuerlich die dringlichste Behandlung von Gesuchen um Verlängerung der täglichen Arbeitszeit in Fabriksbetrieben (Überstunden) eingeschärft und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. Mai 1885, Z. 15.576, für die Erledigung derartiger Gesuche festgesetzten Fristen, die unter allen Umständen einzuhalten sind, nur die äußersten Grenzen bezeichnen, innerhalb welcher die Erledigungen seitens der Behörde erfolgen sein müssen, daß aber die volle Ausnützung dieses Termines nur dann eintreten darf, wenn eine frühere Erledigung aus sachlichen oder manipulativen Gründen absolut unmöglich sein sollte; es ist in allen Fällen womöglich eine sofortige Erledigung der Gesuche um Überstunden anzustreben.

12. Anlässlich wiederholter Beschwerden der Genossenschaft der Feinzeugschmiede in Wien, in welchen darüber Klage geführt wurde, daß italienische Karrenschleifer vielfach mit unrichtigen, der Wahrheit nicht entsprechenden Verwendungszeugnissen, die trotz ihrer Unrichtigkeit von den bezüglichen Gemeindevorstellungen in Südtirol bestätigt wurden, in Wien das Karrenschleifer- oder Messerschmiedgewerbe anzumelden suchen, hat der Magistrat bei der k. k. n.-ö. Statthalterei angeregt (Magistratsbericht vom 20. Oktober, M.-Abt. XVII/3255), daß im Wege der in Betracht kommenden k. k. Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde auf die bezüglichen Gemeindevorstellungen, die solche Zeugnisse bisher bestätigt haben, in der Richtung eingewirkt werde, daß künftighin derartige Zeugnisse nicht mehr mit der behördlichen Bestätigung versehen werden, da es sonst für die Wiener magistratischen Bezirksämter aus Anlaß von Gewerbeanmeldungen unmöglich gemacht oder doch wenigstens sehr erschwert ist, die Unrichtigkeit solcher Zeugnisse festzustellen.

13. Mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 2. November, Mag.-Abt. XVII 4870, wurde eine Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1900, Z. 203.446, in Erinnerung gebracht, wonach die Einhebung sogenannter Reinigungsgebühren in konzessionierten Pfandleihanstalten den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zuwiderläuft.

14. Um bei Auszahlung von Pfandüberschüssen durch die konzeßionierten Pfandleiher auch den Verpfänder in die Lage zu versetzen, die Richtigkeit der ihm ausbezahlten Pfandüberschüsse, das ist jener Beträge, die sich aus dem Versteigerungserlöse des Pfandobjektes nach Abzug der Pfandsomme und der sonstigen Spejen ergeben, überprüfen zu können, hat der Magistrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer und der Stadtbuchhaltung am 12. November zur Z. M.-Abt. XVII 4473, an die k. k. Statthalterei den Antrag gestellt, es seien die Pfandleiher im Wege einer auf Grund des § 54, Absatz I der G.-D. zu erlassenden Ministerial-Berordnung zu verpflichten, bei Ausfolgung der Pfandüberschüsse den Parteien eine schriftliche Bestätigung über die Höhe des bei der Versteigerung des Pfandobjektes erzielten Erlöses, bezw. des sich hienach ergebenden Nettoüberschusses und zwar auch ohne ein bezügliches Verlangen der Partei auszufolgen, sowie auf dem einzuziehenden Pfandscheine sich von dem Verpfänder den Empfang des ausgefolgten Überschusses ziffermäßig bestätigen zu lassen; zu diesem Behufe hat der Magistrat auch beantragt, an dem mit dem Ministerialerlasse vom 2. Juni 1885, Z. 1373, vorgeschriebenen Pfandleihformulare die erforderlichen Änderungen im Sinne dieser Anträge vorzunehmen.

15. Schließlich ist noch eine Wandelung der Praxis bei Handhabung der §§ 18, al. 6 und 20, al. 3 und 4 des Gewerbegesetzes zu erwähnen; in diesen Gesetzesstellen ist nämlich den Gemeinden ein Rekursrecht gegen die Verleihung einer Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes oder gegen die Übertragung einer solchen an einen anderen Standort dann eingeräumt, wenn eine solche ungeachtet der Einwendung der Gemeinde von der Behörde erteilt bezw. genehmigt wurde; ausgeschlossen ist dieses Rekursrecht der Gemeinde nur dann, wenn die Konzessionserteilung bezw. Genehmigung eines neuen Standortes von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgte.

Diese Bestimmung wurde bis nun so gehandhabt, daß der Gemeinde Wien, da sie eine mit einem eigenen Statute versehene Gemeinde ist, ein Rekursrecht in Gast- und Schankgewerbe-Angelegenheiten nicht zuerkannt wurde.

Hierin hat nun im Laufe des Jahres 1904 die Neuerung platzgegriffen, daß ein solches Rekursrecht der Gemeinde Wien dann einzuräumen sei, wenn die Verleihung der Konzession bezw. die Verlegung an einen neuen Standort infolge Einspruches der Gemeinde in erster Instanz verweigert, in zweiter Instanz aber erteilt wurde, so daß gegen eine in zweiter Instanz über den Rekurs des Bewerbers erteilte Bewilligung der Gemeinde Wien das Rekursrecht an die dritte Instanz offen steht.

b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

1. Mit dem Erlasse vom 6. Jänner, I. 4033, M.-Abt. XVII 161/04, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Magistrate zur Kenntnis gebracht, daß zur Ausstellung von Arbeitsbüchern an im Inlande beschäftigte, aber im Auslande wohnende gewerbliche oder im Bergbaue beschäftigte Arbeiter, mögen sie nun Inländer oder Ausländer sein, als Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers im Sinne des § 80 der G.-D. bezw. der Vorschrift des § 3 der Ministerial-Berordnung vom 25. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 72, jene Gemeinde zu verstehen ist, in deren Gebiet sich die Arbeitsstätte befindet.

2. Bezüglich der Handhabung der Ministerial-Berordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 4. Jänner, I. 3966, M.-Abt. XVII 116/04, über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern den unterstehenden Behörden eine Reihe von Erläuterungen mitgeteilt. Hienach haben alle Gewerbetreibende, welche das Abfüllen von Bier in Flaschen betreiben, die bezüglich der Eignung des Lokales bestehenden Vorschriften zu beobachten und daher insbesondere auch die Gastwirte, die Bier in Flaschen abfüllen, hiezu nur sanitär unbedenkliche Lokalitäten zu verwenden, wofür die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 22. September 1899, Z. 27.381 (Ministerium des Innern), maßgebend sind; hiebei wurde noch ausgesprochen, daß die Behörden die Eignung der Betriebsstätte nicht bloß gelegentlich der Konzessionserteilung, sondern auch nachträglich auf Grund des § 18 der G.-D. jederzeit prüfen und die Haltung derselben in brauchbaren Zustand überwachen können, daß jedoch die Einholung einer förmlichen Genehmigung der Betriebsanlage nach den Vorschriften des 3. Hauptstückes der G.-D. in der Regel nicht gefordert werden können. Die Unterbehörden wurden noch angewiesen, bei Konstatierung von Übelständen, die sich bei der Bierabfüllung durch Schankwirte ergeben, unter billiger Berücksichtigung des Umfanges des Geschäftes auf die zweckmäßige Abstellung derselben zu dringen.

3. Anlässlich einer Entscheidung über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit einer Betriebsanlage hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 8. Jänner 1904, I. 1052, M.-Abt. XVII 208/04, eine Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern mitgeteilt, wonach die Gewerbebehörde gemäß § 30 der G.-D. nur zur Prüfung der Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Hinsicht berufen ist, die Frage jedoch, ob und inwieweit zur Ausführung des Bauprojektes die Zustimmung anderer Personen oder Behörden erforderlich ist, außerhalb des Kompetenzkreises der Gewerbebehörden gelegen sei; es sei demnach unzulässig, wie in dem fraglichen Falle geschehen war, die Genehmigung der Betriebsanlage davon abhängig zu machen, daß der Projektant vor Inangriffnahme des Baues die Zustimmung einer anderen Behörde oder einer Privatperson zur Inanspruchnahme eines fremden Grundes, der bei Errichtung der Betriebsanlage benötigt wurde, erwirken müsse.

4. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. Jänner, I 3559, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in Bestätigung der bezüglichen Entscheidung eines magistratischen Bezirksamtes ausgesprochen, daß das Erfordernis der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit eines Bewerbers um eine Gast- und Schankgewerbekonzession anlässlich jedes neuerlichen Einschreitens um eine solche Konzession neuerdings und zwar nach freiem Ermessen von der Gewerbebehörde zu beurteilen ist, daß es demnach, wenn auch die Gewerbebehörde seinerzeit von dem infolge einer strafgesetzlichen Verurteilung des Konzessionsinhabers ihr zustehenden Rechte der Konzessionsentziehung keinen Gebrauch machte, anlässlich des Einschreitens eines solchen Bewerbers um eine neue Konzession ohneweiters für die Behörde zulässig sei, wegen mangelnder Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionswerbers mit der Abweisung des Konzessionsbegehrens vorzugehen.

5. Anlässlich eines konkreten Falles, in welchem seitens eines magistratischen Bezirksamtes ein Gewerbechein zum Betriebe des sogenannten Buchmachersgewerbes ausgefertigt worden ist, wurde den magistratischen Bezirksämtern mit Rundschreiben der Magistrats-Abteilung XVII vom 4. Februar 1904, Z. 378, die bisherige mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1897, Z. 36.474 und mit

dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 17. Mai 1899, Z. 2872, übereinstimmende Rechtsanschauung des Magistrates mitgeteilt, daß die Beschäftigung eines Buchmachers den Gegenstand eines Gewerbebetriebes nicht bilden kann, da diese Tätigkeit unter keine der im Art. IV des Kundmachungspatentes zur G.-D. vom 20. Dezember 1859 angeführten Beschäftigungen eingereicht werden kann und daß daher die Ausfertigung von Gewerbebescheinungen für diese Beschäftigung künftighin zu unterbleiben hat.

6. Mit dem Rundschreiben der M.-Abt. XVII vom 10. Februar, Z. 3355/03, wurde über Antrag der n.-ö. Advokatenkammer den magistratischen Bezirksämtern hinsichtlich der rechtlichen Natur der Einbringung von Geldforderungen im außergerichtlichen Wege unter Vermittlung von Ausgleichern zc. mitgeteilt, daß diese Tätigkeit als eine nach dem Staatsministerial-Erlasse vom 28. Februar 1863, Z. 2306, zu behandelnde Privatgeschäftsvermittlung anzusehen sei und hiebei den Bezirksämtern noch zur Erwägung anheimgestellt, daß ein Bedarf für die Errichtung derartiger Institute bei der großen Anzahl von Rechtsanwälten in Wien kaum angenommen werden kann; hiebei wurde den Bezirksämtern noch eröffnet, daß kein gesetzliches Hindernis bestehen dürfte, dem Wunsche der Advokatenkammer, vor Entscheidung von derlei Konzeptionsgesuchen angehört zu werden, zu willfahren.

7. Anlässlich einer gerichtlich bewilligten Zwangsverpachtung einer Realitätenverkehrs- und Hypothekendarlehens-Konzeption hat die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. März, Z. 838, eröffnet, daß nach den Vorschriften über die Privatgeschäftsvermittlung (Staatsministerial-Erlaß vom 28. Februar 1863, Z. 2306) die Gestattung einer Stellvertretung oder Verpachtung nicht untersagt ist und daß der persönliche Charakter der Berechtigung zum Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung die ausnahmsweise Gestattung einer Ausübung dieses Befugnisses durch den Berechtigten mittels eines geeigneten Stellvertreters oder Pächters nicht ausschliesse, daß weiters die Exekutionsführung auf derartige Unternehmungen durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung in den Bestimmungen der §§ 330 und folgende der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, ihre gesetzliche Begründung finde und demnach der Durchführung derartiger Exekutionsschritte kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe.

8. Zufolge Zuschrift der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 24. März, Z. 7946/II, M.-Abt. XVII 1755/04, ist das Ausspielen von Verkaufsgegenständen in Gasthäusern und anderen öffentlichen Orten keine Übertretung des Lottogefalles, sondern ist als sogenanntes Hoch- und Niederpiel nach § 522 des Strafgesetzes zu behandeln.

9. Einen hinsichtlich der Kompetenz bei Entscheidung über den Umfang von Gewerberechtigten wichtigen Grundsatz hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 12. März, Z. 1629, M.-Abt. XVII 1687/04, ausgesprochen, indem mit diesem Erlasse im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erkannt wurde, daß die politischen Behörden gemäß § 36 al. 2 der G.-D. lediglich zur Entscheidung in Zweifeln über den Umfang der Gewerrechte in einzelnen konkreten Streitfällen, nicht aber zur Erlassung allgemeiner Normativbestimmungen über den Umfang der Gewerbeberechtigungen ganzer Gewerbe Kategorien berufen sind.

10. Mit dem Beschlusse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 29. Februar, wurde ausgesprochen, daß den Gewerbegeoffenschaften im Falle von Konzeptionserteilungen ein Beschwerderecht nicht zustehe, weil der k. k. Verwaltungsgerichtshof nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36/76, nur in jenen Fällen zu erkennen habe, in denen jemand durch eine gegenwärtige Entscheidung oder

Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, die Erteilung einer Konzession zum Betriebe einer Gewerbeunternehmung aber weder ein subjektives Recht einer Genossenschaft, die ihre in solchen Angelegenheiten abgegebene Äußerung nicht als Partei, sondern als öffentliches Organ der Gewerbeverwaltung abgibt, noch auch ein Recht der einzelnen Genossenschaftsmitglieder berührt. Eine gleiche Entscheidung hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof auch mit dem Erkenntnisse vom 29. Februar 1904, Nr. 1205, gefällt.

11. Mit Rundschreiben der Mag.-Abt. XVII vom 19. April, Z. 1951 wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in die Verständigung der Gewerbe-genossenschaften über die Ausfertigung von Gewerbebescheinen und Konzessionsurkunden stets auch die Erwerbsteuer-Katasterzahl anzuführen, unter welcher die betreffende Gewerbeunternehmung in die Erwerbsteuer einbezogen wurde.

12. In einem vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk gefällten Erkenntnisse vom 7. März, Z. 17.559, hat dasselbe die Rechtsanschauung vertreten, daß die gewerbemäßige Durchführung von Häuseradministrationen den Gegenstand eines freien Gewerbes bilde, eine Rechtsanschauung, die von der k. k. Statthalterei im Rekurswege bestätigt worden ist.

13. Mit Erledigung vom 20. Mai, Mag.-Abt. XVII/1790, hat der Magistrat anlässlich eines von einem Genossenschaftsvorsteher eingebrachten Ersuchens, zu den kommissionellen Erhebungen über die Zulässigkeit gewerblicher Betriebsanlagen auch fachverständige Organe aus den genossenschaftlichen Kreisen beizuziehen, ausgesprochen, daß die Zuziehung solcher Sachverständiger zu derartigen Amtshandlungen nicht vorgeschrieben werden könne, da bei denselben die wahrzunehmenden öffentlichen Interessen durch die von amtswegen beizuziehenden fachverständigen Organe ausreichend gewahrt werden, während die Privatinteressen des Gewerbeunternehmers durch ihn selbst zu vertreten sind und einem genossenschaftlichen Vertreter in dieser Richtung anwaltschaftliche Rechte nicht zuerkannt werden können; andererseits hat der Magistrat auch ausgesprochen, daß das Gewerbegesetz die Zuziehung solcher genossenschaftlicher Sachverständiger nirgends verbiete, und daß daher, falls bei ganz besonderen Anlässen es ausnahmsweise geraten sein sollte einen Sachverständigen aus Fachkreisen beizuziehen, hiegegen ein gesetzliches Hindernis nicht obwaltet.

14. Mit dem Zirkularerlasse der k. k. Statthalterei vom 25. Juni 1904 I. 4244, M.-Abt. XVII 3196/04, wurden über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1904, Z. 21.604, neuerliche Vorschriften über die Behandlung gewerblicher Betriebsanlagen, insbesondere hinsichtlich der Schleunigkeit des hierbei zu beobachtenden Verfahrens erlassen und die Gewerbebehörden aufgefordert, den Parteien naheulegen, die bei derartigen Ansuchen erforderlichen Pläne und Zeichnungen in 3 Exemplaren vorzulegen, wovon eines dem technischen Organe des Amtsbezirktes, eines dem Gewerbeinspektor und ein drittes dem Amtsarzte zur Begutachtung zu übermitteln ist; nach Einlangen dieser im kürzesten Wege einzuholenden Gutachten ist sohin, wenn von einer kommissionellen Besichtigung Umgang genommen werden kann, sofort mit der Erledigung des Ansuchens vorzugehen oder aber unverzüglich die kommissionelle Besichtigung zu veranlassen; die kommissionellen Besichtigungen selbst sind auf das Maß des unumgänglichen Notwendigen einzuschränken, weil solche Erhebungen nicht nur mit Kosten für den Gewerbebestand verbunden sind, sondern auch jene Unruhe in die gewerblichen Betriebe hineinbringen, die von den Industriellen und Gewerbetreibenden als Störung ihrer produktiven Tätigkeit schwer empfunden wird. Anlässlich der Genehmigung der Betriebs-

anlage hat in allen Fällen die Frage zur Lösung zu gelangen, durch welche Einrichtungen und Vorkehrungen im einzelnen Falle den Anforderungen des § 74 der G.-D. hinsichtlich des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in gewerblichen Betrieben Rechnung zu tragen ist; zu diesem Behufe ist das k. k. Gewerbe-Inspektorat bei jeder Genehmigung einer Betriebsanlage anzuhören und womöglich den kommissionellen Erhebungen beizuziehen. Weiters wurde in diesem Erlasse darauf hingewiesen, von wie hohem Werte für die Beurteilung der Betriebsanlage und insbesondere der praktischen Durchführbarkeit der für die Genehmigung vorzuschreibenden Betriebsbedingungen eine genaue fachliche Kenntnis ist und ausgesprochen, daß die gewöhnlichen Amtsjachverständigen, wenn ihnen die erforderliche spezielle Sachkenntnis für einen gewerblichen Betrieb in vollem Maße nicht eigen ist, selbst die Zuziehung anderer Sachverständiger, welche die besondere fachliche Erfahrung in derartigen Betrieben besitzen, anregen sollen, damit die behördliche Genehmigung der Anlage nicht auf Sachverständigen-Gutachten beruhe, welche einer ernsten sachmännischen Prüfung nicht standzuhalten vermögen. Endlich wurde den Gewerbebehörden eine besonders dringliche Behandlung aller Geschäftsstücke, die sich auf die Errichtung neuer gewerblicher Anlagen beziehen, zur Pflicht gemacht.

15. Mit dem Rundschreiben der M.-Abt. XVII vom 30. Juni 1904, M.-Abt. XVII/3066, wurden über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1904, I. 1634, sämtliche Bezirksämter angewiesen, bei mündlichen Gewerbeanmeldungen die Partei in allen jenen Fällen, wo sie ein Gewerbe als freies Gewerbe anmelden wollen, wofür nach dem Gesetze ein Gewerbebeschein nicht ausgestellt werden kann, vor Aufnahme des gestempelten Protokolles auf die Unzulässigkeit ihrer Anmeldung aufmerksam zu machen und das gestempelte Protokoll nur dann aufzunehmen, wenn die Partei trotzdem auf der Aufnahme beharrt, welcher Umstand im Protokolle ausdrücklich zu vermerken ist.

16. Eine prinzipiell wichtige Entscheidung über die rechtliche Natur der für den Betrieb der Wiener Dienstmänninstitute bei deren KonzeSSIONierung erlegten Kauttionen hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 31. Mai 1904, Nr. 5886, M.-Abt. XVII 4215, gefällt. Seitens eines Gläubigers eines solchen Institutsinhabers war nämlich für Privatforderungen ein exekutives Pfandrecht an dieser Kauttion erworben worden und nach dem Ableben des Institutsinhabers die Freilassung dieser Kauttion bei der k. k. Statthalterei begehrt, welches Begehren jedoch sowohl von der k. k. Statthalterei, wie auch vom k. k. Ministerium des Innern abgewiesen wurde.

Die Zurückweisung der hiegegen eingebrachten Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde wurde von diesem Gerichtshofe mit Nachstehendem begründet:

Eine Kauttion der in Rede stehenden Art bildet die Sicherstellung für alle jene Forderungen und Ansprüche, die aus öffentlich-rechtlichen, durch die Erteilung der Gewerbe-konzeSSION begründeten Verpflichtungsverhältnisse erwachsen können; es ist demnach die Kauttion ein Annex der Gewerbe-konzeSSION und hat daher für die aus der KonzeSSION erwachsenen Verpflichtungen solange zu haften, als die KonzeSSION zu Recht besteht; dies ist aber nicht nur solange der Fall, als der Institutsinhaber selbst das Unternehmen betreibt, sondern auch noch später, solange dessen Witwe oder dessen minderjährigen Kinder von dem ihnen gesetzlich gewährleisteten Rechte, auf Grund der KonzeSSION des Verstorbenen das Unternehmen weiter zu betreiben, Gebrauch machen; da dieser Weiterbetrieb zufolge ausdrücklicher Bestimmung dieser Gesetzesstelle auf Grund der alten KonzeSSION des Verstorbenen erfolgt, hat auch die Kauttion für alle sich aus diesem Fortbetriebe ergebenden Verpflichtungen zu haften. Aber auch aus dem Umstande, daß die Gewerbebehörde die gerichtliche Exekution an der hinterlegten Kauttion vorgemerkt hat, kann ein Recht auf die Erfolgslaffung derselben nicht abgeleitet werden, da die Gewerbebehörde vielmehr gesetzlich verpflichtet ist, die gerichtliche Exekution zu vollziehen; selbstverständlich aber erfolgt dieser Vollzug unbeschadet der durch die Kautionsbestellung begründeten Rechte, da gemäß § 265 der Exekutionsordnung und § 1

§. 5 der Ministerial-Verordnung vom 24. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 249, als Kaution bestellte Wertpapiere erst nach Beendigung des öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnisses und nach Feststellung etwaiger Erfassungsprüche im administrativen Wege von Privatgläubigern realisiert werden können.

17. Über Beschwerde der Genossenschaft der Spengler, daß herumwandernde Drahtbinder unbefugterweise den Hausierhandel mit Blechwaren betreiben und, ohne im Besitze einer Lizenz zum Betriebe eines Wandergewerbes im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, zu sein, Reparaturen an Blechwaren vornehmen, endlich daß auch die Besitzer solcher Lizenzen ihre Befugnisse überschreiten, indem sie nur dem Spengler zustehende Arbeiten, wie Lötungen, Reparaturen an Dächern und Blechgefäßen und dergleichen verrichten, wurden die magistratischen Bezirksämter mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 5. Juli 1904, M.-Abt. XVII/3158, angewiesen, diesem Übelstande auf den Grund zu sehen und gegebenen Falles gegen die herumwandernden Drahtbinder unnachlässiglich einzuschreiten.

18. Wichtig für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Anmeldestationen von Leichenbestattungs-Unternehmungen ist ein Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1904, Z. 9863, mit der eine Beschwerde gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern zurückgewiesen wurde, womit in Bestätigung der beiden unterinstanzlichen Entscheidungen die Anzeige von der Errichtung einer sogenannten Anmeldestation einer Leichenbestattungs-Unternehmung nicht zur Kenntnis genommen und deren Betrieb untersagt wurde. Begründet wurde dieses Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes damit, daß der § 39 der G.-D. allerdings keine ausdrückliche Bestimmung über die Errichtung mehrerer Betriebsstätten konzessionierter Gewerbe in derselben Gemeinde enthalte, daß aber aus dem Umstande, als bei konzessionierten Gewerben schon im Falle der Verlegung des Standortes die Genehmigung der Gewerbebehörde erforderlich ist, geschlossen werden muß, daß bei einer viel bedeutenderen Veränderung, wie die Errichtung einer zweiten oder mehrerer Betriebsstätten ist, gleichfalls eine Genehmigung erforderlich ist, eine Erwägung, die noch dadurch unterstützt wird, daß bei der Verleihung einer Konzession zum Betriebe einer Leichenbestattungs-Unternehmung auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist und diese bei der Errichtung einer zweiten Betriebsstätte andere sein können, wie jene, die zur Verleihung der Konzession in dem ursprünglichen Standorte geführt haben; es ist daher für jede zweite Betriebsstätte, als welche auch eine Anmeldestelle mit dem Zwecke, Bestellungen entgegenzunehmen, Auskünfte zu erteilen und Musterfärge auf Lager zu halten, angesehen werden muß, eine weitere Konzession erforderlich.

19. Anlässlich einer im n.-ö. Landtage eingebrachten Interpellation über verschiedene im Betriebe von Privatpfandleihanstalten sich ergebende Übelstände wurden die magistratischen Bezirksämter mit Rundschreiben des Magistrates vom 19. Oktober, M.-Abt. XVII/4598, angewiesen, die im § 17 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, vorgeschriebene periodische Revision der Privatpfandleihanstalten öfter wie bisher und zu verschiedenen Terminen unvermutet vorzunehmen und hiebei insbesondere die in dem Statthaltereie-Erlasse vom 5. April 1896, Z. 1253, über die Berechtigung von Zinsen und Nebengebühren, Reinigungs-, Aufhänge- und Schachtelgebühren getroffenen Verfügungen auf das strengste zu handhaben, wobei den Bezirksämtern nahegelegt wurde, im Falle wiederholter Beanständigungen und Befragungen des konzessionierten Pfandleihers wegen unerlaubter Einhebung von Mehrgebühren auch die Anwendung des § 138 lit. b des Gewerbegesetzes über die Gewerbeentziehung in Erwägung zu ziehen.

20. Über eine Anfrage des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt i. Str. über die Frage der Zulässigkeit des Verkehrs mit Knallpräparaten wurden diesem Gerichte mit Erledigung des Magistrates vom 3. November 1904, M.-Abt. XVII/4903, eröffnet, daß nach dem Hofkanzleidekrete vom 4. April 1809, Z. 5279, die Erzeugung und der Verkauf von Knallkugeln, Knallbüchsen u. s. w. allgemein verboten und dieses Verbot mit Ministerial-Berordnung vom 20. Februar 1852, N.-G.-Bl. Nr. 47, republiziert und auf alle Arten von Knallpräparaten bezw. von Waren, welche mit solchen Präparaten in Verbindung gebracht sind, wie Zuzpapierwaren mit Zündmasse, Knallpapierwaren u. dgl. für Kinderpistolen ausgedehnt und zufolge Statthaltereierlasses vom 27. Juli 1891, Z. 44.665, zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht wurde; wengleich durch das Gewerbegesetz vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, die Anfertigung und der Verkauf von Feuerwerkskörpern als konzessioniertes Gewerbe erklärt wurde und mit Handelsministerial-Erlaß vom 27. Oktober 1886, Z. 36.393, ausgesprochen wurde, daß dieser Konzessionspflicht auch der bloße Verkauf von Kinderfeuerwerk unterliege und hienach der Verschleiß der Knallkapsel und sonstiger Knallpräparate nicht unbedingt verboten, sondern an eine Konzession im Sinne des Gewerbegesetzes gebunden ist, muß dennoch das erwähnte Verbot als heute noch zu Recht bestehend angesehen werden, da dasselbe mit dem erwähnten Statthaltereierlasse vom 27. Juli 1891, Z. 44.665, also erst nach dem Inkrafttreten des Gewerbegesetzes neuerlich als zu Recht bestehend erklärt und eingeschärft wurde.

21. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 11. Oktober 1904 wurden die magistratischen Bezirksämter anlässlich eines speziellen Falles angewiesen, in Zukunft bei der Erteilung von Bewilligungen zur Ausräumung von Waren auf offener Straße in rigorosester Weise vorzugehen.

22. Da es vielfach vorkam, daß Gewerbetreibende, die als Lieferanten des Staatsbeamtenverbandes den Mitgliedern dieses Vereines Preisermäßigungen gewähren, sich in ihren äußeren Geschäftsbezeichnungen auf Grund dieser Tatsache vielfach eines Wortlautes und Verzierungen bedienen, welche den Vorschriften des Gewerbegesetzes über die äußere Geschäftsbezeichnung zuwiderlaufen, wozu insbesondere die Anbringung einer mit dem Allerhöchsten Wahlspruche versehenen, aus zwei gegeneinander gerichteten, ein Wappenschild haltenden Adlern bestehenden Wappenverzierung gehört, hat der Magistrat mit Erlaß vom 19. November 1904, M.-Abt. XVII/1620, auf Grund des Senatsbeschlusses vom 17. November alle magistratischen Bezirksämter beauftragt, gegen alle jene Gewerbetreibenden, welche sich einer derartigen Geschäftsbezeichnung bedienen, im Grunde des § 49, P. 2 des Gewerbegesetzes einzuschreiten.

23. Eine ähnliche Verfügung hinsichtlich unrichtiger äußerer Geschäftsbezeichnungen erging mit Erledigung vom 9. Dezember 1904, M.-Abt. XVII/5263, hinsichtlich der Privatdetektivinstitute, welche durch Bezeichnungen wie „autorisiert, behördlich autorisiert, behördlich konzessioniert, vom k. k. Ministerium des Innern autorisiert und dergleichen“ sich ein behördliches Ansehen zu geben versuchen und durch derartige und ähnliche unrichtige Bezeichnungen das Publikum hinsichtlich der Natur, der Bedeutung und des Umfanges ihrer Unternehmungen irrezuführen suchen sowie die anderen Geschäftsinhaber, die sich nicht derartiger marktstreuerischer Reklame bedienen, schädigen. Die Bezirksämter wurden aufgefordert, diesen Verjuchen, die besonders in den Inseratenteilen der Tagesblätter zum Vorscheine kamen, ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und gegen die Inhaber derartiger Institute nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

24. Über Ersuchen des k. k. Polizeipräsidenten in Wien wurden die magistratischen Bezirksämter mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 22. Dezember 1904, M.-Abt. XVII/5657, angewiesen, die k. k. Polizei-Direktion von der Verleihung neuer sowie von der Erweiterung, Verlegung oder sonstigen Veränderung bereits bestehender Konzessionen zur Erzeugung und zum Verschleiß von Waffen und Munitionsgegenständen jedesmal in Kenntnis zu setzen.

25. Mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 14. Dezember 1904, M.-D. Z. 3126, wurde anlässlich der Wahrnehmung, daß in verschiedenen städtischen Gebäuden und Anstalten Amtsdienere sich mit der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken befassen, an alle Bezirksvorsteher, Bezirksamtsleiter und Schulleitungen das Ersuchen gerichtet, die Amtsdienere und Schuldienere von der Unzulässigkeit einer solchen Tätigkeit zu belehren, einem derartigen Gewerbebetriebe unachtsamlich entgegenzutreten und die Schuldtragenden entsprechend zu bestrafen.

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

1. Mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 72, erfolgte eine Neueinteilung der Aufsichtsbezirke der k. k. Gewerbe-Inspektorate und zwar wurden für sämtliche im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder zusammen 34 Aufsichtsbezirke geschaffen; hienach umfaßt: Der erste Aufsichtsbezirk die Gemeindebezirke I, II, III, IX und XX; der zweite die Gemeindebezirke IV, V, VI, VII, VIII, X und XI; der dritte die Gemeindebezirke XII—XIX.

Hiebei wurde im § 3 dieser Verordnung dem k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vorbehalten, innerhalb des ganzen Gemeindegebietes der Stadt Wien gewisse einzelne Agenden einem der für das Gemeindegebiet bestellten Gewerbe-Inspektorate allein zu übertragen.

Außerdem wurden noch 2 Gewerbe-Inspektorate, beide mit dem Amtssitze in Wien, bestellt und zwar einer als Binnenschiffahrts-Inspektor und ein Organ der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen als Gewerbe-Inspektor für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Mit dem Erlasse vom 2. Juli, Z. 26.048, hat das k. k. Handelsministerium im Nachhange zur erwähnten Verordnung die Verfügung getroffen, daß auf Grund des § 3 derselben nachstehende Angelegenheiten als für das ganze Gemeindegebiet Wien von einem Gewerbe-Inspektor zu besorgende erklärt wurden:

a) Alle auf das gewerbliche Genossenschaftswesen bezughabenden, den Wirkungsbereich der Gewerbe-Inspektion berührenden Agenden, wie Lehrlingswesen, genossenschaftliche Gehilfenkrankenkassen u. dgl.

b) Die Intervention bei allen Branchen- und Gruppenstreiks.

c) Die Begutachtung solcher Arbeitsordnungen, welche für ganze Betriebsgruppen gemeinsam aufgestellt werden.

Diese Angelegenheiten wurden für das ganze Gemeindegebiet Wien dem Gewerbe-Inspektor für den ersten Aufsichtsbezirk zugewiesen.

Endlich wurden, um auch bei Erledigung der übrigen nicht der Amtshandlung eines Gewerbe-Inspektors vorbehaltenen Agenden eine Gleichförmigkeit zu erzielen, allmonatliche Konferenzen der Amtsvorstände der Wiener Gewerbe-Inspektorate angeordnet zur Besprechung laufender Dienstangelegenheiten, Behandlung prinzipieller Fragen u. dgl.

2. Nachdem es vielfach vorgekommen ist, daß Inhaber von Dienst- und Arbeitsbüchern wegen Verbrechen des Betruges nach § 199 oder wegen Übertretung nach § 320, lit. f des Str.-G. deswegen beanständet und den Gerichten eingeliefert wurden, weil sich in ihren Arbeits- oder Dienstbotenbüchern Korrekturen, Radierungen u. dgl. vorfanden, von denen sich bei der gerichtlichen Erhebung herausstellte, daß nicht der Inhaber des Buches sie vornahm, sondern daß dieselben bei der Ausstellung des Buches oder bei der Eintragung oder Beglaubigung eines Zeugnisses erfolgten, wurden mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli, Z. 23.189, die zur Ausstellung solcher Bücher, zur Eintragung von Zeugnissen in dieselben oder zur Beglaubigung von solchen Zeugnissen berufenen Gemeinde- und Polizeibehörden und Genossenschaftsvorstellungen angewiesen, die von einem Amtsorte selbst oder von dem Dienstgeber oder Gewerbe-Inhaber gemachten Durchstreichungen, Radierungen und Korrekturen durch einen entsprechenden Befehl unter Beifügung der Namensfertigung und des Siegels zu beglaubigen.

3. Um einen einheitlichen Vorgang bei der Vorlage der gemäß Handelsministerial-Erlaß vom 22. Februar 1899, Z. 62.766/98, dem k. k. arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium zu erstattenden Ausweise über Arbeitseinstellungen, die mehrere Gemeindebezirke umfassen, zu erzielen, wurde mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 26. Oktober, M.-Abt. XVII/4791, angeordnet, daß in solchen Fällen die von den magistratischen Bezirksämtern auszufüllenden Zählblätter mit thunlichster Beschleunigung der Magistrats-Abteilung XVII zu übermitteln sind, welche dieselben zu sammeln und sodann dem k. k. arbeitsstatistischen Amte zu übermitteln hat; diese Vorschrift bezieht sich nur auf die mehrere Wiener Gemeindebezirke umfassenden Arbeitseinstellungen, welcher Umstand daher von dem magistratischen Bezirksamte bei Ausfüllung des Zählblattes sofort festzustellen ist; in Fällen von Arbeitseinstellungen, die nur einen einzelnen Gemeindebezirk oder gar nur einen einzelnen Betrieb betreffen, hat das Bezirksamt selbst so wie bisher die Zählblätter unmittelbar dem arbeitsstatistischen Amte einzusenden.

4 In der vielfach streitigen Frage, wer zur Übernahme der von gewerblichen Hilfsarbeitern an ihrem Arbeitsorte zurückgelassenen Arbeitsbücher berufen ist, in welcher Hinsicht weder die Gewerbe- noch die Gerichtsbehörden zu einer einheitlichen Praxis zu gelangen vermochten, hat der k. k. Oberste Gerichtshof über Ansuchen des k. k. Justizministeriums in einem Plenarsenate ein Gutachten abgegeben, und zwar:

a) Über die Frage, ob der Arbeitsgeber bei Weigerung der Annahme des Arbeitsbuches seitens des Arbeiters dasselbe weiter aufzubewahren hat, wurde ausgesprochen, daß der Arbeitgeber bei ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht die Verpflichtung habe, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters weiter aufzubewahren, wenn dieser die ihm angebotene Ausfolgung dieser Gegenstände ablehnt oder die Ausfolgung derselben nicht begehrte, obwohl er sie hätte begehren können und sollen.

b) Der Arbeitgeber ist im Falle des Annahmeverzuges berechtigt, nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses Arbeitsbuch und sonstige Dokumente des Hilfsarbeiters bei einem Dritten zu hinterlegen, bei dem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Hilfsarbeiter verbunden ist als bei dem Arbeitgeber selbst.

c) Insbesondere ist die Deponierung der Dokumente bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters oder bei der zuständigen Gewerbebehörde zulässig, vorausgesetzt, daß diese Behörden zur Entgegennahme dieser Schriftstücke bereit sind.

d) Unter allen Umständen ist es aber zulässig, daß der Arbeitsgeber das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 1425 a. b. G.-B. bei seinem zuständigen Gerichte erlege.

Diese Bestimmungen ergeben sich aus der analogen Anwendung des § 962 a. b. G.-B. und des § 80 c der G.-D., wonach der Arbeitsgeber bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch dem Arbeiter auszuhändigen hat, demnach in diesem Zeitpunkte die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung desselben aufhört; wenn der Arbeiter die Annahme verweigert, so haftet der Arbeitsgeber von diesem Augenblicke an gemäß § 1419 a. b. G.-B. nur mehr für böse Absicht und auffallende Sorglosigkeit und muß als berechtigt angesehen werden, sich dieser Haftung durch die Deponierung dieser Dokumente in der oben erwähnten Weise zu entziehen.

5 Nachdem die mit dem Gesetze vom 22. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 155, auf alle Arten von Bauunternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern erfolgte Ausdehnung einer elfstündigen Maximalarbeitszeit trotz der mehr als zweijährigen Gültigkeit dieses Gesetzes noch fast gar nicht, insbesondere aber nicht bezüglich der mit den eigentlichen Bauarbeiten in Verbindung stehenden Nebearbeiten, wie Gerüstherstellung, Mörtelzubereitung, Kalklöchen u. dgl. zur praktischen Durchführung gelangt ist, ja Arbeitszeiten bis zu 15 Stunden bei diesen Arbeiten vorkommen, wurden die magistratischen Bezirksämter mit Erlaß vom 16. November, M.-Abt. XVII/3852, über eine Anzeige des Gewerbe-Inspektorates angewiesen, auf die genaue Einhaltung der erwähnten Vorschriften seitens der Gewerbetreibenden zu dringen und die Organe des k. k. Gewerbe-Inspektorates in ihren Bemühungen, den neuen gesetzlichen Vorschriften Geltung zu verschaffen, nachdrücklichst zu unterstützen.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Regelung der Sonntagsruhe wäre Nachstehendes zu erwähnen:

6. Da zufolge verschiedener Wahrnehmungen in einzelnen Buchdruckereien an Sonntagen sogenannte Trauerpartezetteln unter Berufung auf die Ausnahmsbestimmungen des Art. III, P. 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, ganz allgemein gedruckt werden, hat die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 4. Jänner, Z. 2620, zufolge Auftrages des k. k. Handelsministeriums ausgesprochen, daß eine solche Praxis dem Geiste des bezogenen Gesetzes nicht entspreche und daher abzustellen sei; das k. k. Handelsministerium hat hiebei ausgesprochen, daß eine unter die Norm des Art. III, P. 4, lit. c des genannten Gesetzes fallende Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit nur dann gegeben erscheint, wenn nach den ganz besonders dringlichen Umständen eines konkreten Falles die Herstellung der gedachten Druckarbeit gerade nur am Sonntage besorgt werden kann und als zweifelloser Notfall behandelt werden muß; selbstverständlich muß auch in solchen Ausnahmefällen die Vorschrift der Artikel IV und V des bezogenen Gesetzes genau befolgt werden.

7. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 5. Jänner wurde ausgesprochen, daß nach der Statthalterei-Verordnung vom 12. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 49, an Sonntagen der Wanderhandel mit Naturblumen in demselben Ausmaße wie der Verschleiß von Naturblumen durch Gewerbetreibende mit festem Standorte zulässig sei, weil mit der erwähnten Statthalterei-Verordnung die Wirksamkeit der Verordnung vom 25. April 1895, L.-G.-Bl. Nr. 19, hinsichtlich der Naturblumenbinder und -Händler ausdrücklich aufrecht-erhalten wurde.

8. Mit Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 10. März, Z. I 428 (L.-G.-Bl. Nr. 47) wurde den Milchmeiern auf Grund des Art. VII des Gesetzes

vom 16. Jänner 1895, R.=G.=Bl. Nr. 21, die Vornahme jener Arbeiten an Sonntagen bis 12 Uhr mittags gestattet, welche das Abholen von Trebern und Schlempe aus den bezüglichen Erzeugungsstätten erfordert; diese Begünstigung bleibt jedoch nur auf jene Mengen beschränkt, welche dem eintägigen Bedarfe an Viehfutter für den eigenen Viehstand des Gewerbebetriebes entsprechen.

9. Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 5. April, Z. 13.322, wurde ausgesprochen, daß Verordnungen der politischen Landesbehörden in Angelegenheit der Sonntagsruhe der Beschwerde im administrativen Instanzenzuge nicht unterliegen, und daß insbesondere auch den in Betracht kommenden Gewerbegeoffenschaften kein Rechtsmittel hiegegen zustehe.

10. Mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 8. April, R.=G.=Bl. Nr. 35, wurden in teilweiser Abänderung und Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.=G.=Bl. Nr. 58, bei nachstehenden, in der genannten Ministerial-Verordnung aufgezählten Kategorien von Gewerben Erleichterungen in der Sonntagsarbeit gewährt.

11. Infolge des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 8. April Z. 11.389, steht die nach der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.=G.=Bl. Nr. 58, den Bierbrauern hinsichtlich der Bierverföhrung zugestandene Ersatzruhevariante, wonach nämlich der 24stündige Ersatzruhetag auch an einem Wochentage zugestanden werden kann, auch den Bierdepots zu; weiters wurde mit dieser Ministerial-Verordnung ausgesprochen, daß unter der im Punkte 26 genannten Salami, bezüglich deren Erzeugung die Sonntagsarbeit unter gewissen Bedingungen in den Monaten November bis Februar gestattet ist, die im Handel unter der Bezeichnung harte oder Konservensalami vorkommende Würstgattung zu verstehen sei.

12. Eine weitere Änderung erfuhr die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.=G.=Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen durch die Ministerial-Verordnung vom 20. August, R.=G.=Bl. Nr. 99; hienach ist in Zichorien-, Rüben- und Obstdarren mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen die Sonntagsarbeit für die Beheizung und Bedienung der ununterbrochen betriebenen Darren, in den Zichorien- und Rübindarren überdies auch noch für das Reinigen und Schneiden der Zichorienwurzeln und Rüben unter Gewährung einer 24stündigen Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage für die länger als 3 Stunden beschäftigten Personen gestattet.

Weiters wurde die Sonntagsarbeit in der Mineralöl-Raffinerie und Paraffinerzeugung gestattet, und zwar für den Destillationsprozeß, das Klären, Bleichen, Warmhalten und Filtrieren der Mineralschmieröle in demselben Ausmaße wie bisher, weiters in der Paraffinerzeugung für das kontinuierliche Kühlen der Rohöle, für den Kristallisationsprozeß, für die Trennung des Paraffins vom Öle sowie für die Bedienung und Überwachung des Ausschwitzprozesses.

Endlich wurde bezüglich der Kartoffelstärke-Erzeugung die Sonntagsarbeit für die Entnahme der Kartoffeln aus den Mieten, für das Waschen und Reiben derselben, für das Ausbringen der Stärke, für die Gewinnung und Reinigung der Rohstärke und für die Verarbeitung der Abfallstärke, endlich für das Entwässern und Trocknen der gereinigten Produkte gestattet.

13. Mit der Rundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 15. Oktober I. 1189/2, L.=G.=Bl. Nr. 83, wurde an Stelle der bestehenden Bestimmungen über die

Sonntagsruhe der Naturblumenbinder und -Händler in Wien verfügt, daß in diesen Gewerben die Sonntagsarbeit im allgemeinen von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, an dem Sonntage des österreichischen Derby, ferner an den Sonntagen vor Allerheiligen, Weihnachten und Neujahr sowie an diesen Tagen selbst, wenn sie an einen Sonntag fallen, unbeschränkt gestattet sei und daß dieselben Erleichterungen auch für den Wanderhandel mit Naturblumen gelten.

14. Auf Grundlage des § 54 al. 2 der G.=D. hat der Magistrat mit Kundmachung vom 8. Juli, M.=Abt. XVII 3189, die Sperrstunde für die konzessionierten Branntwein-Kleinverschleißgeschäfte im Gemeindegebiete Wien an den Samstagen, Sonntagen und einzelnen Feiertagen in folgender Weise durchgesetzt:

Diese Geschäfte sind zu sperren: 1. An Samstagen um 8 Uhr abends; 2. an Sonntagen, am Ostermontage, am Pfingstmontage, am Fronleichnamstage, am 15. November und am 25. Dezember und zwar an den beiden letzten Tagen auch, wenn sie an einen Samstag fallen, um 12 Uhr mittags. In solchen Geschäften, in denen der Kleinverschleiß von gebrannten, geistigen, zu menschlichen Genußzwecken geeigneten Flüssigkeiten bloß als Nebengeschäft betrieben wird, dürfen diese Flüssigkeiten nach Ablauf der erwähnten Sperrstunde nicht verkauft werden. Die Erteilung von Bewilligungen zum Offenhalten über die Sperrstunde wurde von vornherein ausgeschlossen.

15. Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. Oktober, I. 5951, M.=Abt. XVII/4709, eröffnet, daß es keinem Anstande unterliege, im Betriebe der Tierhändler die Wartung und Fütterung der Tiere unter entsprechender Lüftung der Betriebslokalitäten als zulässige Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten im Sinne des Artikel III des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.=G.=Bl. Nr. 21, zu bezeichnen, wenn einem Mißbrauch oder Irrtume des Publikums erforderlichenfalls durch den Vermerk „geschlossen“ oder in anderer geeigneter Weise vorgebeugt wird; dagegen hat die k. k. Statthalterei die Zulassung des Tierhandels bis 12 Uhr vormittags an Sonntagen abgelehnt.

16. Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 14. Dezember, Z. 15.812, über Ansuchen der Genossenschaft der Papierhändler in Wien um Zulassung zur Sonntagsarbeit am 1. Jänner 1905 beantragt, der k. k. Statthalterei die Besuchsgewährung (Offenhalten der Papierverschleißgeschäfte von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends) gemäß Artikel IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.=G.=Bl. Nr. 21, zu empfehlen; über diesen Antrag hat die k. k. Statthalterei mit Kundmachung vom 19. Dezember 1904, I. 7611, für den 1. Jänner 1905 beim Papier-, Schreib- und Zeichenwarenhandel den Warenverkauf in Wien in der Zeit von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends, also durch 10 Stunden gestattet.

17. Weiters wären noch der Beschluß des Stadtrates vom 20. September, bezüglich der Vorschriften der Sonntagsruhe im Bäckergerwerbe, in welchem der Stadtrat aus den von der Wiener Bäcker Genossenschaft dargelegten Gründen sich gegen die Abänderung der Vorschriften für die Sonntagsruhe im Bäckergerwerbe aussprach, ferner der Stadratsbeschluß vom 14. Jänner, in welchem der Stadtrat über ein Ansuchen des Gehilfenausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft um weitere Einschränkung der sonntägigen Verkaufsstunden für den Lebensmittelhandel unter Aufrechthaltung des bereits früher eingenommenen Standpunktes, wonach ohne einen darauf abzielenden Antrag der beteiligten Genossenschaften die sonntägigen Verkaufsstunden nicht eingeschränkt werden können, sich dermalen gegen eine weitere Einschränkung der Verkaufszeit für den Lebensmittelhandel aussprach, zu erwähnen.

d) Lehrlingswesen

Über eine Anfrage der Gewerbeschul-Kommission über die rechtliche Bedeutung der Freisprechung eines Lehrlings hat der Magistrat mit Erledigung vom 23. November, M.-Abt. XVII/3818, eröffnet, daß, wie auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof bereits im Jahre 1902 einmal entschieden hat, die Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Ablauf der Lehrzeit eintritt, daher die Tatsache der Ausstellung des Lehrzeugnisses und des Lehrbriefes nur die Bedeutung einer Dokumentierung, keineswegs aber eine konstitutive Wirkung für die Auflösung des Lehrverhältnisses hat; der gesetzliche Akt des Freisprechens besteht sonach in der Übergabe des von der Genossenschaft gemäß § 104, Absatz 2 des Gewerbegesetzes auszustellenden Lehrbriefes als eines dauernden Nachweises der ordentlichen Beendigung des Lehrverhältnisses.

Weiters wurde der Gewerbeschul-Kommission noch bemerkt, daß die Genossenschaften darauf zu achten haben, daß die Lehrlinge ihrer Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule nachkommen, daß jedoch die Ausstellung des Lehrbriefes nicht von der Nachweisung des ordnungsmäßigen Besuches der Fortbildungsschulen abhängig gemacht werden kann; endlich wurde der Gewerbeschul-Kommission noch eröffnet, daß die Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen auch über das 18. Lebensjahr des Lehrlings hinaus besteht und zwar seit der Gewebeneuvelle vom Jahre 1897.

e) Handelsverträge.

Handelsverträge wurden im Berichtsjahre nicht abgeschlossen; dagegen wurde mit kaiserlicher Verordnung vom 28. September, R.-G.-Bl. Nr. 110, auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, die Regierung ermächtigt, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien im Verordnungswege zu regeln. Im Grunde dieser Ermächtigung erließ die Regierung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien; hiemit wurden die Bestimmungen des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages mit Italien vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 117/92, samt Zusatzartikeln, Schlußprotokoll u. s. w. auch weiterhin in Wirksamkeit erklärt; nur die Zollsätze bezüglich des Verkehrs mit Mandeln, Haselnüssen, reinem Olivenöl, Sulfuröl und weißen Naturweinen der Ernte des Jahres 1904 wurden abgeändert.

f) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

1. Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner, Z. 491, wurde in der längst strittigen Frage, ob ein Buchdrucker auf Grund einer Konzession auch zum Verschleiß der von ihm auf eigene Rechnung vervielfältigten Druckschriften berechtigt sei, eine Entscheidung im bejahenden Sinne gefällt, wobei ausgesprochen wurde, daß der Buchdrucker bei diesem Verschleiß selbstverständlich alle preßgesetzlichen Vorschriften zu beobachten habe; begründet wurde diese Entscheidung durch die Erwägung, daß der Verschleiß der auf eigene Rechnung hergestellten Druckschriften, wie sich aus den älteren gewerberechtlichen Vorschriften und namentlich aus der mit dem Patente vom 18. März 1806 erlassenen Buchhändlerordnung ergibt, seit jeher als ein Recht der Buchdrucker angesehen wurde und daß diese althergebrachte Übung sich nach den Erhebungen bis auf den heutigen Tag erhalten habe.

2. Anlässlich des Umstandes, daß vielfach Marktfieranten sowie auch Personen, die im Besitze von durch die benachbarten Bezirkshauptmannschaften ausgestellten Gewerbebescheinen sind, auf den Wiener Märkten ständig Aufstellung nehmen und daselbst mit Naturprodukten Handel treiben, hat der Magistrat am 5. Februar zur Z. M.-Abt. XVII 3572/03 ein Gutachten abgegeben, worin er zu dem Ergebnis gelangte, daß ein Marktfahrer nicht berechtigt sei, auf einem und demselben Markte ständig Aufstellung zu nehmen und daselbst seine Waren zu verkaufen, da er in diesem Falle nicht das Marktfahrgewerbe, welches im Umherziehen von Markt zu Markt betrieben wird und einer festen Betriebsstätte entbehrt, sondern ein davon ganz verschiedenes Gewerbe, nämlich ein Handelsgewerbe mit festem Standorte auf einem und demselben Markte betreiben würde.

Was die von einer Bezirkshauptmannschaft ausgestellten Gewerbebescheine, lautend auf „Viktualienhandel nach Wien“ u. dgl. anbelangt, so gebe ein solcher Gewerbebeschein dem Inhaber nur das Recht, nach § 41 des Gewerbegesetzes Waren auf Bestellung nach Wien zu liefern, d. h. sie haben nicht das unbeschränkte Handelsrecht, überallhin auf Bestellung zu liefern wie ein Handeltreibender, sondern nur ein örtlich beschränktes Handelsrecht; keineswegs sind die Inhaber eines solchen Gewerbebescheines befugt, das ganze Jahr hindurch auf einem Wiener Markte Aufstellung zu nehmen und daselbst Handel zu treiben; in diesem Falle müssen sie vielmehr ein eigenes Gewerbe mit festem Standorte bei der Wiener Behörde anmelden.

3. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 8. Februar, Z. 2626, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium in Bestätigung der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1903, Z. 3160, ausgesprochen, daß ein Gemischtwarenverschleißer auf Grund seines auf den Gemischtwarenhandel lautenden Gewerbebescheines auch zum Lederauschnitte berechtigt sei, weil diese Tätigkeit eine besondere handwerksmäßige Fertigkeit nicht erfordere und daher von jedermann ausgeübt werden könne, der (wie der Gemischtwarenverschleißer) zum Handel mit Leder befugt ist.

4. Mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 7. März, M.-Abt. XVII, 4941/03, wurde eine Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei veröffentlicht, womit die Bestätigung des Erkenntnisses eines magistratischen Bezirksamtes ausgesprochen wurde, daß ein Bürstenbinder zum Verschleiß von Fußmatten, Reibtüchern, Schwämmen, Rehhäuten u. dgl. auf Grund seiner Gewerbeberechtigung als Bürstenbinder nicht befugt sei.

5. In dem zwischen den Posamentierern, Gold- und Kunststickern einerseits und den Pfaidlern andererseits schon lange bezüglich der Abgrenzung ihrer Gewerbeberechte bestehenden Gewerbestreite kam bei der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer ein Ausgleich zustande, dessen Inhalt über Antrag des Magistrates (Senatsbeschluß vom 3. Februar 1904), M.-Abt. XVII, 1114/04, zum Inhalte einer gewerbebehördlichen Entscheidung über den Umfang der Gewerbeberechte auf Grund des § 36 al. 2 der G.-D. gemacht wurde, indem die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 4. März, I. 1127 entschied, daß der Inhaber eines auf die Kunststickerei- und Tamburiererei lautenden Gewerbebescheines berechtigt sei, zur Ausführung von Stickereien ohne Unterschied des Materiales, also auch mit Gold, Silber und Perlen, soweit es sich um Damenkonfektions-, Kostüm- und Dekorationsstickerei handelt und letztere nicht ausschließlich aus Gold, Silber oder Perlen gefertigt ist, jedoch mit Ausschluß der Sprengtechnik, Stechtechnik und Anlegearbeit, welche Arbeiten beispielsweise bei Anfertigung von Uniformen, Meßgewändern, Fahnenbändern u. dgl. zur Anwendung kommen und nur dem handwerksmäßigen Goldstickergewerbe zustehen.

6. Nach einer Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. März, Z. 599, ist die Erzeugung künstlicher Glasaugen als ein selbständiges freies Gewerbe anzusehen; diese Entscheidung wurde anlässlich eines konkreten Falles über Anfrage des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk in der Erwägung gefällt, daß die Erzeugung künstlicher Glasaugen nach individuellem Bedarfe nicht als Ausübung schöner Künste im Sinne des Artikels V, lit. c des Kundmachungs-Patentes der Gewerbeordnung, sondern als eine den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbetätigkeit aufzufassen ist, daß aber die Eigenart der Erzeugnisse dieser Gewerbetätigkeit sowie die besondere zu derselben erforderliche Befähigung es gerechtfertigt erscheinen läßt, diese Tätigkeit nicht als Ausübung des Glasergewerbes oder eines sonstigen handwerksmäßigen Gewerbes, sondern als die Ausübung eines selbständigen, dermalen an einen Befähigungsnachweis nicht gebundenen, somit eines freien Gewerbes zu beurteilen.

7. Über die seitens des österreichischen Reichsverbandes der Maler, Anstreicher und verwandter Gewerbe angestrebte Normierung des Umfanges der Gewerberechte der Tischler, Schlosser, Maurer einerseits, der Anstreicher und Lackierer andererseits, haben sich die k. k. Ministerien des Innern und des Handels zufolge Erlasses vom 26. April, Z. 16.181—J, zu einer Ingerenznahme im Gegenstande nicht veranlaßt gesehen, da gemäß der im § 36 der G.-D. gegebenen Rechtslage sich darauf zu beschränken ist, die in konkreten Fällen hinsichtlich des Umfanges der Gewerberechte sich ergebenden Streitfragen durch Entscheidungen im Sinne des § 36, al. 2 der G.-D. auszutragen.

8. Über Anregung eines Bezirksgerichtes in Wien, Witwen oder Kindern verstorbenen Gewerbe-Inhaber die Fortführung des Gewerbsbetriebes auf Grund der alten Konzession ohne Einvernehmung oder Zustimmung des Abhandlungsgerichtes nicht zu gestatten, hat der Magistrat mit Erledigung vom 18. Mai, M.-Abt. XVII/2356, diesem Gerichte mitgeteilt, daß zum Fortbetriebe eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes durch die Witwe im Grunde des § 56 der G.-D. auf Grund des Gewerbescheines oder der Konzession des Verstorbenen eine gewerbebehördliche Genehmigung nicht erforderlich sei, sondern hierüber bloß die Anzeige bei der Gewerbebehörde zu erstatten ist, weshalb dem im Interesse minderjähriger Erben gestellten Verlangen des Bezirksgerichtes nicht entsprochen werden konnte; um jedoch die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren, wurden gleichzeitig die magistratischen Bezirksämter angewiesen, im Falle als nach einem verstorbenen Inhaber eines handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbes sowohl eine Witwe als auch minderjährige Erben für den Fortbetrieb der Gewerbsunternehmung in Betracht kommen, hievon das Verlassenschafts- bzw. Vormundschaftsgericht zu verständigen, damit letzteres in die Lage käme, die mit den Interessen der Witwe etwa in Widerstreit kommenden Rechte der minderjährigen Kinder entsprechend zu wahren.

9. Über Anregung der Genossenschaft der Fleischhelfer, daß der Wander- und Hausierhandel mit Fleisch- und Wurstwaren in jüngster Zeit neuerlich überhand nehme, wodurch der Fleischhelferstand empfindlich geschädigt wird, wurden alle magistratischen Bezirksämter mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 27. Mai, M.-Abt. XVII/2538, neuerlich angewiesen, dem erwähnten Übelstande das strengste Augenmerk zuzuwenden und insbesondere sich die rasche Durchführung gewerbebehördlicher Strafamtshandlungen angelegen sein zu lassen.

10. Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 31. Mai, Z. 22.243, Statthaltereierlaß vom 5. Juli I. 1514, M.-Abt. XVII, 3256/04, in dem

Statute der Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer in Wien von amtswegen die Streichung jener Bestimmungen verfügt, wonach die Ausübung des auch den Wäschern und Wäscheputzern zustehenden Rechtes, Gegenstände zum chemischen Putzen zu übernehmen und diese Arbeiten durch Chemischputzer ausführen zu lassen, die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft der Webwarenzurichter nicht begründet; da letztere Genossenschaft aus dieser amtlichen Verfügung den irrthümlichen Schluß gezogen hat, daß Wäscher und Wäscheputzer zur Übernahme von Gegenständen zum Chemischputzen nicht berechtigt sind, hat das k. k. Handelsministerium über eine Anfrage der Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer eröffnet, daß die erwähnte Anschauung der Genossenschaft der Webwarenzurichter eine irrige sei, indem in der von amtswegen verfügten Statutenänderung eine Entscheidung über den Umfang der Gewerbeberechtigung der Wäscher und Wäscheputzer zu Gunsten der Webwarenzurichter nicht erblickt werden könne; es wurde vielmehr die Streichung gerade aus dem Grunde angeordnet, weil die erwähnte Statutenverfügung eine Abgrenzung der Gewerberechte der Wäscher und Wäscheputzer beinhaltete, welche ohne Beachtung des im § 36 der G. D. vorgeschriebenen Verfahrens erfolgte und für welche in einem Genossenschaftsstatute überhaupt kein Raum ist.

11. Mit dem Statthaltereis-Erlasse vom 3. Juli, I. 631, wurde auf Grund des § 36 der G. D. entschieden, daß einem Gastwirte mit der Berechtigung des § 16 lit. b, c und g des Gewerbegesetzes (Verabreichung von Speisen, Ausschank von Bier, Wein und Obstwein, Haltung erlaubter Spiele) das Recht zur Erzeugung von Sodawasser ohne Genehmigung der Betriebsanlage mittels sogenannter Hausapparate behufs Verabreichung an die eigenen Gäste in eigenen Flaschen mit Ausschluß des Abfüllens in fremde Flaschen und deren handelsmäßiger Veräußerung zustehet, weil die Erzeugung von Sodawasser zum eigenen Gewerbegebrauch — abgesehen davon, daß dieselbe im Gastwirts-gewerbe seit jeher üblich ist — in den Berechtigungsumfang dieses Gewerbes fällt, und die vereinigten Befugnisse des § 16 lit. b, c und g des Gewerbegesetzes auch die Verabreichung von Sodawasser und somit die Befugnis zu dessen Erzeugung zum eigenen gewerblichen Gebrauche in sich begreift.

12. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 10. Juni, Z. 24.796, anlässlich einer Petition der Genossenschaft der Kleinhändler mit Brennmaterialien um Abgrenzung ihrer Gewerberechte gegenüber den Kohlengroßhändlern eröffnet, daß zu einer derartigen Verfügung seitens des k. k. Handelsministeriums kein Anlaß bestehe, da die behördliche Festsetzung einer Grenze zwischen den Befugnissen des Groß- und Kleinhandels in bezug auf den Warenabsatz nach den bestehenden Gesetzen untunlich erscheint und die Erzielung einer Einigung in dieser Frage dem Privatübereinkommen der bezüglichen Interessenten überlassen bleiben muß.

13. Über Antrag der Genossenschaft der Graveure hat die k. k. Statthalterei mit Entscheidung vom 28. Juni, I. 3443, ausgesprochen, daß ein Galvaniseur und Metallschleifer berechtigt ist, Stenzen auf galvanischem Wege zu erzeugen und die zur vollkommenen Herstellung derselben notwendigen Handgravierungen an dem durch die Schärfe des Ätzungsbades rauh gewordenen Stahlblock zum Zwecke der Nachbesserung vorzunehmen, zu welchem Zwecke er auch Graveurgehilfen halten darf. Diese Entscheidung ist, nachdem ein Rekurs nicht eingebracht wurde, rechtskräftig geworden.

14. Mit dem Statthaltereis-Erlasse vom 2. August, I. 5089, M.-Abt. XVII, 3691, wurde anlässlich neuerlich erhobener Klagen des Gewerbebestandes ausgesprochen, daß Material- und Spezereiwaren, abgesehen von den Begünstigungen der Bewohner gewisser Gegenden, auch dann vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, wenn sie inländischer

Herkunft sind und daß, da Anis, Fenchel, Gartensämerei, Kümmel, Majoran, gedörrtes Obst und Paprika diesen Waren zuzuzählen sind, auch diese im Hausierwege nicht verkauft werden dürfen; im Falle sanitätswidriger Beschaffenheit solcher Waren können diese auch der k. k. Untersuchungsanstalt für Lebensmittel eingesendet werden und es ist bei Konstatierung gesundheitswidriger Qualität im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89/97, die Anzeige an das zuständige k. k. Gericht zu erstatten.

15. Über die Frage der Berechtigung der Tischler und Schlosser zur Anbringung von Schließern und Metallbelegen an Türen und Fenstern hat der k. k. Verwaltungsgeschichtshof am 25. Mai, Nr. 5615, eine prinzipiell wichtige Entscheidung gefällt. Nach der Begründung dieser Entscheidung steht nicht jede zur vollkommenen Herstellung einer Türe oder eines Fensters nötige Arbeit dem Tischler zu, da bei dieser Anschauung beispielsweise auch die Verglasung eines Fensters vom Tischler vorgenommen werden dürfte; wohl aber sei ein Tischler insofern berechtigt, Türen und Fenster fertigzustellen, als es sich hierbei um in Holz auszuführende Arbeiten handelt; es ist demnach der Tischler befugt, die fertig gekauften oder beim Schlosser bestellten Schließern, Beschläge u. dgl. in Vollendung der ihm obliegenden Holzarbeiten an Türen und Fenstern anzuschlagen, obwohl die Herstellung und Zurichtung der Schließern und Beschläge zweifellos auch in die Gewerbebefugnis des Schlossers fällt; andererseits ist aber der Schlosser auch zur Anbringung dieser Beschläge und Schließern an Türen und Fenster befugt, da auch der Anschlag zur vollkommenen Herstellung dieser Schlosserarbeiten gehört, zu welchen auch der Schlosser nach § 37 der G.-D. berechtigt ist.

Es steht demnach die Arbeit beiden Gewerbe-kategorien zu und kann von einer ausschließlichen Berechtigung der einen oder der anderen Gewerbe-kategorie zur Vornahme der Arbeit nicht gesprochen werden.

16. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Entscheidung vom 29. Februar, I. 1338, im Grunde des § 36, al. 2 der G.-D. ausgesprochen, daß der Inhaber eines Gewerbes zum Betriebe der Maschinenschlosserei zur Erzeugung von Glasschneidewerkzeugen aus Metall unter Verwendung von Drehbänken berechtigt ist; das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 15. Oktober, Z. 43.076, diese Entscheidung mit der Begründung bestätigt, daß die Herstellung der fraglichen Glasschneidewerzeuge, welche zum größten Teile aus Gußeisen bestehen und zu deren Erzeugung Werkzeuge erforderlich sind, deren Handhabung dem Maschinenschlosser zweifellos zusteht, einem Maschinenschlosser nicht verwehrt werden kann.

17. Mit Entscheidung vom 7. November, I. 4118, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei auf Grund des § 36 al. 2 der G.-D. anlässlich eines Zweifels über den Umfang der Gewerbeberechtigung eines Dachdeckers den Dachdeckern das Recht zuerkannt, kleine Ausbesserungen des Verputzes sowohl an dem mit dem Dache im Zusammenhange stehenden Mauerstellen und Feuermauern, soweit diese über das Dach hinausragen, als auch an Rauchfängen herzustellen, insoweit als sich diese Ausbesserungen als im Gefolge der Ziegeldeckerarbeiten als notwendig erweisen, bezw. durch diese Arbeiten bedingt werden.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, bezw. § 23 der Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, haben die Beisitzer und Ersatzmänner der k. k. Gewerbegerichte und der Berufungsgerichte in

gewerberechtlichen Streitfachen nach vierjähriger Funktionsdauer auszuscheiden und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Im Berichtsjahre hatten daher die im Jahre 1900 gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien und des Berufungsgerichtes aus jenen gewerblichen Betrieben in Wien, Floridsdorf und Stadlau auszuscheiden, die nach § 5 der Ministerial-Verordnung vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 58, zu den Gruppen I (Metall- und Maschinenindustrie), III (Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk u. dergl., Papierindustrie, graphische und künstlerische Gewerbe) und V (Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistung, Verkehrsgewerbe, letztere mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen und Lagerhäuser) gehören.

Hiernach waren zu wählen:

In der Gruppe I: aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je 13 Beisitzer und 8 Ersatzmänner; in der Gruppe III: aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je 12 Beisitzer und 6 Ersatzmänner; in der Gruppe V: aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je 12 Beisitzer und 6 Ersatzmänner.

Für das Berufungsgericht waren in allen drei Gruppen aus jedem der beiden Wahlkörper je 3 Beisitzer zu wählen.

Mit der Kundmachung vom 1. April 1904 bestimmte die k. k. Statthalterei die Frist für die schriftliche Bekanntgabe der zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten durch die Betriebsinhaber mit 14 Tagen.

Das Ergebnis der Wahlen ist aus dem Statistischen Jahrbuche zu entnehmen.

h) Gewerbliche Genossenschaften.

Zu den 137 Ende 1903 bestandenen Genossenschaften ist die Genossenschaft der konzeffionierten Dienstmänner neu hinzugekommen, hat jedoch ihre Tätigkeit erst im Jahre 1905 aufgenommen.

Von mehreren Genossenschaften ist die Anzahl der Angehörigen nicht bekannt. Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Die Jahresrechnungen wurden in der zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1898, Z. 120.086, bzw. des k. k. Handelsministeriums vom 30. November 1897, Z. 43.459, eingeführten Form für die Jahres-Schlussrechnungen der Genossenschaften, welche sich bisher so bewährt hat, daß sie auch weiterhin beibehalten wird, vorgelegt und einer genauen Prüfung unterzogen. Außerdem sind Skontrierungen der Kassen sämtlicher gewerblichen Genossenschaften vorgenommen worden. Die Aufsichtsbehörden erlangen hiedurch einen genauen Einblick in die Geschäftsführung der Genossenschaften, so daß sie in die Lage versetzt sind, vorkommenden Falles durch Rat schläge, bei einzelnen Genossenschaften eine einfachere und übersichtlichere Buchführung einzuführen und hiedurch eine Herabsetzung der Verwaltungskosten zu erzielen sowie durch Aufträge hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens eine richtige Auffassung der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu verbreiten.

Der Gemeinderat unterstützte die Genossenschaften in ihren Bestrebungen, Fachlehranstalten für die jugendlichen Hilfsarbeiter zu erhalten und auszugestalten, in munifizenter Weise durch Bewilligung von Subventionen im Gesamtbetrage von 24.400 K.

Folgende Erlässe sind für die Genossenschaften von allgemeiner Bedeutung:

1. Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Dezember 1903, Z. I—3852:

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 14. November 1903, Z. 52.886, anlässlich des in letzter Zeit vorgekommenen Falles, daß seitens eines k. k. Gebührenbemessungsamtes über einen Genossenschaftsverband mehrfache Stempelstrafen verhängt wurden, welche verschiedene seitens des Verbandes an Behörden gerichtete Eingaben in gesetzmäßig den Wirkungskreis der Genossenschaftsverbände berührenden Anlässen betrafen, nachstehendes eröffnet:

Mit den Finanzministerial-Erlässen vom 7. März 1861, Z. 4616 (Verordnungsblatt des Finanzministeriums vom Jahre 1861, Nr. 12) und vom 20. Jänner 1884, Z. 1637, wurde den Gewerbe-Genossenschaften hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die im § 114 der G.-D. ihnen zugewiesenen Zwecke ausstellten, dann hinsichtlich der Eingaben derselben an die Behörden, deren Beaufsichtigung sie unterstehen, die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes zuerkannt.

Die Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes wird gegenwärtig in Übereinstimmung mit diesbezüglichen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes dahin interpretiert, daß sich die Gebührenbefreiung auf alle jene Eingaben erstreckt, welche von der befreiten Person in Verfolgung der ihr anvertrauten öffentlichen Zwecke eingebracht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, bei welcher Behörde die Eingabe überreicht wird.

Was nun die Gebührenbehandlung der Urkunden und Eingaben der Genossenschaftsverbände anbelangt, so nimmt das k. k. Finanzministerium in Anbetracht dessen, daß diese Organismen gemäß § 114, Absatz 5 der G.-D. im wesentlichen dieselben Zwecke verfolgen, wie die gewerblichen Genossenschaften, keinen Anstand, auch diesen Verbänden die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes zuerkennen.

Nach dem Vorgesagten kommt demnach auch insbesondere den Gesuchen der Genossenschaften und Genossenschaftsverbände um Erteilung von Subventionen aller Art zur Durchführung der denselben anvertrauten öffentlichen Zwecke die Gebührenfreiheit zu.

2. Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1904, Z. I—3869, M.-Abt. XVIII/136:

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1903, Z. 29.717, zur Behebung der Unklarheit, in welcher sich vielfach die Handhabung der den Genossenschaftsvorstellungen auf Grund des § 125 der G.-D. eingeräumten Disziplinarergewalt bewegt sowie auf Grund der Wahrnehmung, daß auch die Gewerbebehörden bei Erledigung der bei ihnen eingebrachten Beschwerden gegen derartige Disziplinarerkenntnisse oder Ansuchen um exekutive Durchführung dieser Erkenntnisse nicht immer den richtigen Weg einschlagen und mitunter ihre rechtliche Stellung gegenüber solchen Erkenntnissen verkennen, nachfolgendes eröffnet:

1. § 125 der G.-D. räumt im ersten Absätze der Genossenschaftsvorstellung das Recht ein, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften Ordnungsstrafen zu verhängen; der zweite Absatz besagt, daß die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, in den Statuten aufgeführt werden. Die richtige Interpretation dieser Gesetzesstelle ergibt hienach, daß das Disziplinarstrafrecht der Genossenschaft nicht eintreten muß, sondern nur eintreten kann, daß aber dann jene Fälle, in welchen dasselbe platzzugreifen hat, in den Statuten tagativ aufgeführt sein müssen.

2. Nun ergibt sich naturgemäß die Frage, welchen Umfang die genossenschaftliche Disziplinarergewalt haben kann und für welche Handlungen oder Außerachtlassungen in den Statuten Ordnungsstrafen angedroht werden können. Bei Beantwortung dieser Frage muß man sich vor allem vor Augen halten, daß das Disziplinarstrafrecht sich auf jene Fälle beschränken muß, in welchen es sich um die Außerachtlassung von aus dem Charakter der Gewerbe-Genossenschaft als eines gesetzlich organisierten Zwangsverbandes sich erklärenden, auf den Bestand und die Funktionierung der Genossenschaft als solcher bezughabenden genossenschaftlichen Anordnungen handelt.

Dieser Wirkungskreis der Genossenschaften, innerhalb dessen dieselben Anordnungen erlassen und Verbote statuieren können, muß unter allen Umständen dort seine Schranken finden, wo das Gesetz selbst oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen imperativ oder prohibitiv

eingreifen; wo also entweder ein die Interessen der Gewerbetreibenden berührendes Verhältnis gesetzlich oder durch Verordnungen geregelt erscheint, oder wo bezüglich eines solchen Gegenstandes ein Eingreifen der Genossenschaften im Gesetze direkt untersagt wird.

Als ein solches Verbot des Eingreifens der Genossenschaften muß auch die Norm des § 113 der G.-D. angesehen werden, nach welcher den Genossenschaftsmitgliedern rücksichtlich des Betriebes ihres Gewerbes keine Beschränkungen auferlegt werden dürfen, welche weder in der Gewerbeordnung selbst, noch in den auf Grund derselben erlassenen Durchführungsvorschriften bestimmt sind.

Von diesem Standpunkte wird also die Androhung von Disziplinarstrafen unter anderem als unzulässig betrachtet werden müssen: bei Nichteinhaltung der von den Genossenschaftsmitgliedern etwa freiwillig getroffenen Vereinbarungen, durch welche die Sonn- und Feiertagsarbeit über die durch das Gesetz und die von der Staatsgewalt erlassenen Verordnungen gezogenen Grenzen weiter beschränkt werden soll so wie bei Vereinbarungen, durch welche den Genossenschaftsmitgliedern die Verabreichung von Weihnachtsgeschenken und dergleichen an ihre Kunden untersagt oder die Einhaltung eines von der Genossenschaft aufgestellten Preisstarifes auferlegt werden soll.

Als ein weiterer Grundsatz bei Aufzählung der Fälle, in welchen Ordnungsstrafen verhängt werden können, muß gelten, daß jene Handlungen und Unterlassungen, welche zufolge gesetzlicher oder im Verordnungswege erlassener Vorschriften bereits der Ahndung gerichtlicher oder politischer Behörden unterliegen, nicht noch unter die Strafsanktion der genossenschaftlichen Disziplinalgewalt gestellt werden dürfen, da es den Grundsätzen der Strafrechtspflege widerstreiten würde, eine Person wegen einer und derselben Übertretung mehrfach zu bestrafen. In dieser Beziehung ist namentlich zu beachten, daß nach § 133, lit. a der G.-D. diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln, schon der in diesem Paragraphen festgesetzten, von der Gewerbebehörde zu verhängenden Strafe unterliegen.

3. Als zweitnächste wirft sich die Frage des bei der Verhängung von Ordnungsstrafen seitens der Genossenschaftsvorsteher einzuhaltenden Verfahrens auf.

Das Recht, Disziplinarstrafen über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft zu verhängen, wurde im § 125 der G.-D. der Genossenschaftsvorsteher übertragen; diese besteht laut § 119 c aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse, und dieses Kollegium allein ist daher auch berechtigt, Disziplinarerkenntnisse zu fällen, wobei selbstverständlich die nach dem Statute zur gültigen Beschlußfassung erforderliche Mitgliederanzahl anwesend sein und der Beschluß, bezw. das Erkenntnis mit der zur Majorität statutenmäßig erforderlichen Stimmenzahl gefaßt werden muß.

Soweit einzelne Statuten über das Verfahren vor diesem Disziplinarfenate nicht besondere Vorschriften enthalten, ergibt sich aus den für jedes Straf- oder Disziplinarverfahren geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß dem Beschuldigten vor Fällung des Erkenntnisses Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werde, eine vorherige Einnahme des Beschuldigten geboten ist allerdings könnte die Außerachtlassung dieser Billigkeitsrücksicht an und für sich die Ungefehrlichkeit des gefällten Erkenntnisses nicht begründen, wenn dasselbe von dem kompetenten Organe nach zweifellos sichergestelltem Tatbestande der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung oder Unterlassung gefällt wurde; für diese Anschauung ist der Umstand ausschlaggebend, daß der Genossenschaftsvorsteher nicht Mittel zu gebote stehen, um das Erscheinen des Vorgeladenen zu erzwingen.

4. Aufgabe der die Disziplinalgewalt ausübenden Genossenschaftsvorsteher ist es, den Tatbestand der nach dem Statute strafbaren Handlung oder Unterlassung in geeigneter Weise zu konstatieren und dann mit Bedachtnahme auf die vorhandenen Milderungs- oder Erschwerungs-umstände das Erkenntnis zu fällen.

Die Genossenschaften werden sich hierbei vor Augen zu halten haben, daß es der Pflege des Gemeingeistes keineswegs förderlich ist, wenn ein Gewerbetreibender gleich bei der ersten, oft nur aus Unkenntnis begangenen Zuwiderhandlung gegenüber den statutarischen Vorschriften mit der höchsten Strafe belegt wird, und daß es unstatthaft erscheint, beim Zusammentreffen mehrerer im Tatbestande gleicher Übertretungen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Abstrafung sind, das Strafmaß für jeden einzelnen Fall abgefordert zu bemessen. Dagegen wird die Wiederholung einer verpönten Handlung stets als Erschwerungs-umstand zu betrachten sein.

Die Umwandlung der verhängten Geldstrafen in Arreststrafen ist selbstverständlich gänzlich ausgeschlossen, da im § 125 nur Verweise und Geldstrafen (bis zu 20 K) als Ordnungsstrafen zugelassen sind und die Bestimmung des § 135, Absatz 2 auf die Ordnungsstrafen keine Anwendung findet.

5. Eine weitere, mit der Fällung der Disziplinarerkenntnisse im Zusammenhange stehende Frage ist die, ob und welche Verjährungsfrist bei den nach den Genossenschaftsstatuten zu ahndenden Handlungen und Unterlassungen platzgreift.

Es wäre gewiß gegen die *ratio juris*, bei jenen geringfügigen Unzukümmlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten, deren Ahndung die Staatsgewalt autonomen, gewerbliche Zwecke verfolgenden Korporationen überläßt, nur aus dem Grunde der Verjährung der Strafbarkeit auszuschließen, weil im Gesetze eine Verjährungsfrist für diese strafbaren Handlungen nicht festgesetzt ist.

Es muß somit im Wege der Interpretation für derartige strafbare Handlungen und Unterlassungen die im administrativen Verfahren (§ 4 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61) allgemein geltende dreimonatliche Verjährungsfrist Anwendung finden.

6. Das Erkenntnis der Genossenschaftsvorsteherung, mit welchem eine Geldstrafe verhängt wird, ist der Partei in jedem Falle in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Dieses Erkenntnis hat nebst kurzgefaßter Bezeichnung des Tatbestandes der strafbaren Handlung oder Unterlassung tunlichst auch den Hinweis auf die betreffende statutarische Vorschrift und jene Umstände, in Folge welcher der Tatbestand als erwiesen angenommen wurde, zu enthalten. Eine Rechtsmittelbelehrung ist demselben nicht beizufügen.

Bereinzelt sind auch Fälle vorgekommen, daß der Straffällige zum Ertrage der Kosten des Strafverfahrens, nämlich der Kosten der Einberufung der Genossenschaftsvorsteherung verpflichtet worden ist.

Dieser Vorgang muß als inkorrekt bezeichnet werden, da solche Ausgaben sich als Ausgaben für die Geschäftsführung der Genossenschaft darstellen, welche gemäß § 115 der G.-D. aus den Zinsen des vorhandenen Genossenschaftsvermögens, eventuell aus dem Ertragnisse der auf die Genossenschaftsmitglieder repartierten Umlagen zu bestreiten sind.

3. Mit dem Zirkular-Erlasse vom 9. April, J. I—1955, erinnert die k. k. n.-ö. Statthalterei daran, daß gemeinsame Versammlungen verschiedener Gewerbe-Genossenschaften zum Zwecke der Beratung und Beschlußfassung unzulässig sind, insofern solche Versammlungen nicht etwa in den Genossenschaftsstatuten vorgesehen wären. Jedenfalls kann den Beschlüssen derartiger Versammlungen nicht der Charakter von Genossenschaftsbeschlüssen zukommen.

Genossenschaftliche Krankenkassen.

Im Berichtsjahre bestanden bei den Gewerbe-Genossenschaften in Wien 74 Gehilfen- (Hilfsarbeiter)-Krankenkassen. Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen belief sich auf 50.

Weiters bestanden 13 obligatorische, nach dem Hilfskassengesetze eingerichtete Meisterkrankenkassen, sowie 9 Meisterkrankenkassen als freie Versicherungsvereine.

i) Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterdruckangelegenheiten.

Der Geschäftsumfang der M.-Abt. XIX erfuhr im Berichtsjahre insofern eine nicht unbedeutende Erweiterung, als zufolge Erlasses des Bürgermeisters vom 4. Jänner (Normalienblatt 1) alle Amtshandlungen in Patentangelegenheiten, soweit sie in den Wirkungskreis der politischen Behörde fallen, nunmehr dem Magistrate mit Ausschluß der magistratischen Bezirksämter zugewiesen wurden. Es sind dies a) Durchführung der Strafamtshandlungen wegen Patentanmaßungen (§ 113 Pat.-Ges.); b) Mitwirkung bei der von dem k. k. Patentamte vorzunehmenden Bestellung von Patentanwälten (§ 43 Pat.-Ges.); c) Amtshandlungen, betreffend die gewerbmäßige Ausübung der Erfindungen (Ministerial-Verordnung vom 15. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 162); d) Durchführung der Strafamtshandlungen wegen unbefugter berufsmäßiger Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten,

wegen bloßer Anbietetung zu solchen Vertretungen und wegen Führung des Titels „Patentanwalt“ ohne Berechtigung (§ 12 Ministerial-Verordnung vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 161).

Wie im Vorjahre zeigt sich auch in diesem Jahre eine Vermehrung in den Agenden auf dem Gebiete des Muster-schutzes und eine Abnahme in Amtshandlungen, betreffend die Privilegienangelegenheiten; insbesondere ist ein bedeutender Rückgang in Privilegien-Eingriffsprozessen und in Ansuchen um Vornahme der amtlichen Feststellung der Ausübung von Privilegien zu verzeichnen. Seitens der Handels- und Gewerkekammer langte über Verlangen des Magistrates ein neues Verzeichnis der für Muster-rechtsstreitigkeiten in Verwendung zu nehmenden Sachverständigen ein.

k) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Im Berichtsjahre wurden 15 Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften mit dem Sitze in Wien beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirmer eingetragen. Mit Ende dieses Jahres bestanden 250 solche Genossenschaften. Sieben haben im Laufe des Berichtsjahres 10 ein Gewerbe angemeldet, bezw. eine Gewerbekonzession erlangt.

l) Hausierwesen.

Hinsichtlich des im Jahre 1898 an das k. k. Handelsministerium gerichteten Ersuchens des Gemeinderates um Aufhebung des Hausierhandels für Wien ist auch im Berichtsjahre eine Erledigung dem Magistrate nicht zugekommen.

Da aus den Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1903 erteilten, verlängerten und vidirten Hausierbewilligungen entnommen wurde, daß die Zahl der im österreichischen Staatsgebiete neu erteilten Hausierbewilligungen gegen das Vorjahr neuerdings gestiegen ist und aus den Kreisen des sesshaften Gewerbestandes fortdauernd lebhafter Klage über Beeinträchtigung durch den Hausierhandel geführt wird, hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 9. Juni, Z. 22.629, neuerlich an die politischen Behörden der Auftrag erteilt, den Weisungen des Ministerial-Erlasses vom 19. Juni 1903, Z. 27.825 — siehe Verwaltungsbericht für das Jahr 1903, Seite 426 — strengstens nachzukommen.

Mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 12. Februar wurden die Bezirksämter angewiesen, bei den Strafamtshandlungen wegen unbefugten Hausierens mit aller Strenge vorzugehen, um die Zuwiderhandelnden von einer neuerlichen Übertretung zurückzuhalten.

Zufolge Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 11. Jänner wurde der Hausierhandel im Gebiete der Marktgemeinde Mariazell vom 1. Mai bis Ende September jedes Jahres, ferner zufolge Verordnung desselben Ministeriums vom 2. Juli das Hausieren im Kurbezirke Beldes (pol. Bezirk Radmannsdorf) während der Dauer der alljährlichen Kuraison, d. i. vom 1. Mai bis einschließlich 30. September, untersagt.

Hausierverbote in Gemeinden der Länder der ungarischen Krone wurden mit folgenden Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei kundgemacht, u. zw.:

1. Am 11. Jänner, Z. 1/4100, für die Gebiete der Gemeinden Magyar-Dvar, Ungarisch-Altenburg; Komitat Moson (Wieselburg) und die Gemeinden Szikszó, Göncz, Albanj-Szanto, Szepi-Also-Meczenzej und Zsady im Komitate

Abanj-Torna; 2. am 1. März, Z. I/1296, für das Gebiet der Gemeinde Bajmok, Komitat Bacš-Bodrog; 3. am 1. März, Z. I/1297, für das Gebiet der Gemeinde Kiszpest im Komitate Pest-Bilis-Solt-Kistun; 4. am 19. April, Z. I/2994, für die Gebiete der Gemeinden Dunaszerdahely, Galanta, Malaczka, Nagy-Udvard und Stonefa des Komitates Preßburg (Pozsony); 5. am 11. Mai, Z. I/3144, für das Gebiet der Gemeinde Suhopolje des Komitates Veröcze (Kroatien, Slavonien); 6. am 13. Juni, Z. I/3891, für das Gebiet der Gemeinde Bacš-Kula des Komitates Bacš-Bodrog; 7. am 25. Juni, Z. I/4366, für das Gebiet der Gemeinde Berettyo-Ujfalú (Komitat Bihar); 8. am 25. Juni, Z. I/4368, für das Gebiet der Gemeinden Nyir-Bator, Nagy-Kallo und Kis-Barda des Komitates Szabolcz; in den übrigen Gemeinden des genannten Komitates wurde der Hausierhandel in der Weise eingeschränkt, daß er nur binnen zwei Tagen von der Vidierung des Hausierbuches an gerechnet, ausgeübt werden darf, und daß dem Hausierer nicht gestattet ist, vor Ablauf von 3 Monaten behufs Ausübung des Hausierhandels in derselben Gemeinde wieder zu erscheinen; 9. am 25. Juni, Z. I/4367, für das Gebiet der Gemeinde Köhalom, Komitat Nagy-Küküllö; 10. am 19. Juli, Z. I/4962, für die Gebiete der Gemeinden Bekes, Bekescaba, Droschaza, Füzesgyarmat und Mezöbereny des Komitates Bekes; 11. am 21. September, Z. 4267, für das Gebiet der Gemeinde Bacalmas des Komitates Bacš-Bodrog; 12. am 22. September, Z. I/6231, für das Gebiet der Gemeinde Nagy-Megyer des Komitates Komarom; 13. am 23. September, Z. I/6232, für das Gebiet der Gemeinde D.-Kanizsa, Komitat Bacš-Bodrog; 14. am 23. September, Z. I/6233, für das Gebiet der Gemeinde Csantaver, Komitat Bacš-Bodrog; 15. am 12. Oktober, Z. I/6539, für das Gebiet der Stadt Nagy-Röcze in Ungarn; 16. am 17. Oktober, Z. I/6673, für das Gebiet der Gemeinde Modos, Komitat Torontal; 17. am 5. Dezember, Z. I/7692, für das Gebiet der Gemeinde Kacskere, Komitat Pest-Bilis-Solt-Kistun.

m) Feilbietungen.

Im Gemeindegebiete wurden mit behördlicher Genehmigung 80 freiwillige Feilbietungen abgehalten. Davon entfielen auf den Bezirk I 32, II 45, III, IV und X je eine Feilbietung.

Von den konzeßionierten Pfandleihern im Gemeindegebiete wurden 104 Feilbietungen abgehalten. Davon entfielen auf den Bezirk VIII 72, I 15, XII 11, VII 6.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. — Die seit Einführung der obligatorischen Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherung gemachten Erfahrungen und ausgesprochenen Wünsche ergaben die Notwendigkeit, die Arbeiterversicherung einer durchgreifenden Reform zu unterziehen. Nach dem am 9. Dezember 1904 vom Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern den beiden Häusern des Reichsrates mitgeteilten Programme für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung soll der sozialen Versicherung in Österreich der in die Gesetzgebung des Deutschen Reiches bereits im Jahre 1899 einbezogene Fürsorgebereich der Invaliditäts- und Altersversicherung erschlossen werden.

In der Form eines Gesetzentwurfes schlägt dieses Programm, welches auch verschiedenen Körperschaften und Vereinigungen zur Begutachtung übermittelt wurde, vor, der bestehenden Kranken- und Unfallversicherung, die Invaliditäts- und Altersversicherung in Verbindung mit einer besonderen Fürsorge für die Hinterbliebenen anzugliedern und in diesem neuen Versicherungszweige die Zuwendung bedeutender staatlicher Mittel in Aussicht zu nehmen. Unbeschadet ihrer Selbständigkeit werden die drei Versicherungszweige in organische Verbindung gebracht, so daß auf der am breitesten ausgebauten Krankenversicherung die Unfall- und Invaliditätsversicherung basieren; diesem Grundsätze der Einheitlichkeit wird auch durch Annahme einer gleichförmigen Berechnungsvorlage für alle Versicherungszweige in Lohnklassensysteme Rechnung getragen. Nunmehr liegen der Regierung bereits die, in vielen Punkten mitunter diametral entgegengesetzten Urteile und Gutachten der beteiligten Faktoren vor.

a) Unfallversicherung.

Gebahrungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1904 schloß mit einem Betriebsabgange von 1,849.113 K 54 h. Dieses neuerlich ungünstige Gebahrungsergebnis ist vornehmlich auf das Anwachsen der Entschädigungsreserven zurückzuführen, welche sich auf 48,590.487 K 19 h stellen und gegenüber den Entschädigungsreserven des Vorjahres (45,304.262 K 76 h) um 3,286,224 K 43 h gestiegen sind.

Die im Berichtsjahre eingezahlten Unfallversicherungsbeiträge beziffern sich mit 5,983.940 K 14 h und zeigen demnach gegenüber dem Vorjahre 5,667.357 K 08 h eine Steigerung von 316.583 K 06 h.

Die Varentschädigungen an Verletzte der Anstalt, beziehungsweise deren Hinterbliebene betragen in den einzelnen Rechnungsjahren unter Einrechnung der 4%igen Zinsen und Zinsezinsen bis 31. Dezember 1904:

Im Jahre 1889/90	211.489 K 49 h	Im Jahre 1898	3,118.761 K 80 h
" " 1891	526.436 " 13 "	" " 1899	3,568.395 " 93 "
" " 1892	770.920 " 44 "	" " 1900	3,894.116 " 29 "
" " 1893	1,002.630 " 26 "	" " 1901	4,122.724 " 34 "
" " 1894	1,300.189 " 80 "	" " 1902	4,333.489 " 73 "
" " 1895	1,606.848 " 89 "	" " 1903	4,393.767 " 39 "
" " 1896	2,122.271 " 59 "	" " 1904	4,536.454 " 91 "
" " 1897	2,565.899 " 88 "		

In den Jahren 1889/90—1904 38,074.396 K 87 h

Die laufenden Verwaltungsauslagen betragen 713.952 K 40 h (gegen 705.565 K 30 h im Vorjahre). Sie beziffern sich auf 11·93% der Beitragseinnahmen (gegenüber 12·45% im Jahre 1903). Die Anfallerhebungskosten beliefen sich auf 58.565 K 65 h (gegen 38.580 K 68 h im Jahre 1903). Die Schiedsgerichtskosten betragen 62.752 K 55 h (gegen 60.611 K 61 h im Vorjahre).

Die Kosten der Anfallerhebungen und des Schiedsgerichtes betragen seit Errichtung der Anstalt bis 31. Dezember 1904 unter Hinzurechnung der terminlichen 4%igen Zinsen und Zinsezinsen 1,218,065 K 23 h.

Die Fonds beziffern sich am Schlusse des Rechnungsjahres auf 48,654.728 K 99 h, gegenüber 45,394.052 K 06 h im Vorjahre.

Die Zahl der am 31. Dezember 1904 bei der Unfallversicherungs-Anstalt infastastrierten versicherungspflichtigen Betriebe im Wiener Gemeindegebiete betrug 10.894; weiters waren freiwillig nach Artikel V und VI des Ausdehnungsgesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, im Wiener Gemeindegebiete 347 Betriebe versichert.

Die Zahl der versicherten Personen erhöhte sich im Berichtsjahre von 397.805 auf 416.543, also um 18.738; von diesen sind 3935 freiwillig versichert.

Von der Gesamtzahl der Versicherten entfallen 61.902 auf landwirtschaftliche und 354.641 auf gewerbliche Betriebe; die obbezeichneten 3935 freiwillig Versicherten waren in gewerblichen Betrieben beschäftigt. Unter den gewerblichen Betrieben ist hervorzuheben die Versicherungsgruppe „Bauten und Bauausführungen“ mit 86.303 Versicherten; an dieser Zahl nimmt der Betriebstitel „Hochbau“ mit 39.096 Versicherten teil.

Die versicherte Gesamtlohnsumme stieg im Berichtsjahre von 291,539.831 K auf 310,799.158 K.

Im Berichtsjahre wurden für Unfälle dieses Jahres und der Vorjahre an 2743 gänzlich oder teilweise dauernd Erwerbsunfähige 382.404 K 72 h, ferner an 101 Familien mit 274 Hinterbliebenen 44.541 K 72 h und zwar an 77 Witwen 17.731 K 20 h, an 190 Kinder 25.741 K 44 h und an 7 Azendenten 1069 K 08 h an Jahresrenten zugesprochen.

Der Gesamtstand an dauernden Renten der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 21.398 mit der Jahresrentensumme von 3,388.456 K 20 h für dauernd Erwerbsunfähige, 1050 Witwen mit 232.535 K 28 h, 1382 Kinder mit 198.903 K 60 h und 129 Azendenten mit 19.883 K 76 h.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 25.831 Unfallsanzeigen erstattet. In 2755 Fällen wurden die nach § 31 des vorerwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Unfallversicherungsangelegenheiten. — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 22. Jänner, Z. 829. (Zu §§ 4 und 10 der Ministerial-Verordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163: Über die bei Vorhandensein von Gefahren erhöhenden oder Gefahren verringernenden Momenten eintretende Beschränkung des freien Ermessens der Anstalten und Administrativbehörden hinsichtlich Bestimmung des Gefahrenprozentos. — Über den informativen Charakter der in § 10 vorgesehenen Einvernahmen von Sachverständigen bei der letzten Instanz.)

2.) 22. Jänner, Z. 830. (Zu § 23 U.-B.-G.: Über die anlässlich der Beitragsfeststellung zulässige und gebotene Ausscheidung der für nichtversicherungspflichtige Arbeiten gezahlten Löhne aus den Lohnlisten des Unternehmers des versicherungspflichtigen Betriebes.)

3.) 6. Februar, Z. 1271. (Zu § 10 der Ministerial-Verordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163: Über das Verfahren bei Einholung der dort vorgesehenen Sachverständigengutachten. — Zu § 4 der bezogenen Ministerial-Verordnung: Über die Berücksichtigung von Gefahren erhöhenden und Gefahren verringernenden Momenten bei Bestimmung des Gefahrenprozentos. — Zum Begriffe: „Betriebe“ im Sinne des § 14 U.-B.-G. und die hieraus sowie aus der zitierten Ministerial-Verordnung für die Gefahrenklassifikation — hinsichtlich Berücksichtigung der einzelnen Fabrikationsstadien — sich ergebenden Konsequenzen.)

4.) 6. Februar, Z. 1297, betreffend die Verwendung der Aufschreibungen der Bezirkskrankenkasse über die An- und Abmeldung von Arbeitern zur Feststellung der Lohnsumme für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge.

5.) 27. Februar, Z. 2038. — (Zum Begriffe: „Fabriken“ im Sinne des § 1, Absatz 1, U.-B.-G.: Über die Anwendung der Kriterien für die Fabrikmäßigkeit von Betrieben auf eine Kellerei.)

6.) 27. Februar, Z. 1967. (Zu § 20 U.-B.-G., welcher den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten wohl die Berechtigung zur Abänderung rechtskräftiger Einreichungsbescheide einräumt, nicht aber eine bezügliche Verpflichtung auferlegt.)

7.) 5. März, Z. 2218. (Zu § 18 U.-B.-G.: Über die mangelnde Legitimation der in einem Betriebe beschäftigten Personen zur Beschwerdeführung gegen eine die Versicherungspflicht des Betriebes betreffende Entscheidung; über den Beginn der Wirksamkeit einer in Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes erlassenen Entscheidung, mit welcher eine formell rechtskräftige Entscheidung über die Versicherungspflicht reformiert wird.)

8.) 18. März, Z. 2804. (Zu § 1, drittlezter Absatz, U.-B.-G.: Über die Anzahl der in einem Dreschmaschinenbetriebe der „mit dem Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzten“, das ist gefährdeten Personen.)

9.) 29. März, Z. 3274, betreffend die Verpflichtung einer Eisenbahngesellschaft zur Anzeige der für Rechnung der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ausgezahlten Unfallrenten. (Zu § 201 des Personalsteuergesetzes.)

10.) 20. Juni, Z. 6961. (Über die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der gesonderten Gefahrenklassifikation bestimmter Tätigkeitsgruppen oder Arbeitsverrichtungen eines Betriebes.)

11.) 21. April, Z. 3496. (Zum Begriffe: „Arbeitsverdienst“ im Sinne des § 16 U.-B.-G.; insbesondere mit Rücksicht auf die Subjundierung von Trinkgeldern unter diesen Begriff.)

12.) 6. Mai, Z. 4358, betreffend Versicherungspflicht gewisser Kategorien von Arbeitern von Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaften. (Über den in den §§ 18 und 23 U.-B.-G. umgrenzten Umfang des Entscheidungsrechtes der Unfallversicherungsanstalten und die hieraus folgende Unverbindlichkeit von Präjudizialerkennnissen derselben, welche sich auf die Beitragspflicht der Betriebsunternehmer für noch nicht abgelaufene Beitragsperioden beziehen.)

13.) 6. Mai, Z. 4733, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Zu § 23 U.-B.-G.: Über die Berechtigung der Unfallversicherungsanstalten zur Überprüfung der Beitragsberechnungen, bezw. zur nachträglichen Beitragsvorschreibung für hinter der letzten Beitragsperiode zurückliegende Beitragsperioden; über die Zulässigkeit der Heranziehung der Krankenkassenaufschreibungen bei Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge; über die Unverjährbarkeit der Unfallversicherungsbeiträge.)

14.) 10. Mai, Z. 4881, betreffend Betriebseinreichung. (Zu § 14, Absatz 5, U.-B.-G., bezw. zu § 4, Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163: Über die Berücksichtigung von Gefahren erhöhenden Momenten.)

15.) 10. Mai, Z. 4860, betreffend Unfallversicherungspflicht. (Zu § 1 U.-B.-G.: Über die Versicherungspflicht nichttararischer Postämter; über den Beginn der Wirksamkeit einer amtswegigen Verfügung, mit welcher ein rechtskräftiger Ausspruch über die Versicherungspflicht reformiert wird.)

16.) 10. Juni, Z. 6281, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Über das Verfahren bei Erhebung der für die Beitragsleistung anzurechnenden Löhne; über die Berechtigung der Anstalten, Beitragsrevisionen auf frühere Beitragsperioden zu erstrecken; über die Unverjährbarkeit der Unfallversicherungsbeiträge.)

17.) 10. Juni, Z. 6286, betreffend Unfallversicherungspflicht. (Zum Begriffe: „Gewerbsmäßig betriebene Holzlager im großen“ im Sinne des Art. 1, Z. 5, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168.)

18.) 24. Juni, Z. 6839, betreffend Betriebseinreihung. (Zu § 14 U.-V.-G., bezw. zu § 4 der Ministerial-Verordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163: Über die Berücksichtigung der Gefahrenverhältnisse eines Betriebes bei der Bestimmung des Gefahrenprozentes.)

19.) 24. Juni, Z. 6881, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Zu § 1, Absatz 4, U.-V.-G.: Über die der Gefahr des „gesamten Maschinenbetriebes“ ausgesetzten Arbeiter einer forstwirtschaftlichen Säge.)

20.) 1. Oktober, Z. 10.217, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Zum Begriffe: „Naturalbezüge“ im Sinne des § 8 U.-V.-G.: Als solche können die den Arbeitern als Notunterkünfte zur freiwilligen Benützung zur Verfügung gestellten Barackenschlaffstellen nicht angesehen werden.)

21.) 1. Oktober, Z. 10.243, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Zu § 23 U.-V.-G.: Über die Berechtigung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zur Prüfung der Beitragsberechnungen für hinter der letzten Beitragsperiode zurückliegende Beitragsperioden sowie über die Zulässigkeit der Heranziehung anderer als der im § 23 angeführten Beihilfe, „der Ausschreibungen der Betriebsunternehmungen“, insbesondere der Krankenklassenausschreibungen zur Prüfung der Beitragsberechnung; über die Unverjährbarkeit der Unfallversicherungsbeiträge.)

22.) 18. Oktober, Z. 10.927, betreffend Unfallversicherungspflicht. (Die als Nebenbeschäftigung von einem zu landwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Fuhrwerke besorgte Kalkverfrachtung für eine Kalkgewerkschaft kann nicht als gewerbsmäßiges Transportunternehmen im Sinne des Art. 1, Z. 2, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, angesehen werden.)

23.) 27. Oktober, Z. 11.276, betreffend Unfallversicherungspflicht. (Über die Versicherungspflicht der Beförderung von Postsendungen.)

24.) 29. Oktober, Z. 11.281, betreffend Rekursführung. (Über die Zustellung eines Gefahrenklassifikationsbescheides der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt; über die Erlassung und rechtliche Wirkung aufsichtsbehördlicher Verfügungen in Gefahrenklassifikationsangelegenheiten.)

25.) 29. Oktober, Z. 11.282, betreffend Unfallversicherungspflicht. (Zum Begriffe „Unternehmer“ im Sinne des § 11 U.-V.-G.)

26.) 19. November, Z. 12.193, betreffend Gefahrenklassifikation. (Über die Subsumierung eines mit Verarbeitung des gewonnenen Materials auf Pflastersteine und Steinmehrwaren verbundenen Grauwackesteinbruches unter Titel 55 der Ministerialverordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163.)

27.) 26. November, Z. 12.557, betreffend Unfallversicherungspflicht eines Tischlereibetriebes. (Die im Korrespondenzwege von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt an den Betriebsunternehmer gerichtete Einladung zur Einbekennung der Löhne für gewisse Arbeiterkategorien kann noch nicht als ein dem normierten Rechtsmittelverfahren unterliegender Anstaltsbescheid im Sinne des § 18, bezw. 23 U.-V.-G., angesehen werden.)

28.) 22. Dezember, Z. 13.726, betreffend Unfallversicherungspflicht eines Schlossereibetriebes. (Zum Begriffe „Gewerbebetriebe der Eisenkonstruktoren“ im Sinne des Art. I, Z. 10, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168.)

29.) 28. Dezember, Z. 13.914, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Über die beim Abgange von Lohnaufschreibungen behufs Feststellung der für die Beitragsleistung anrechenbaren Lohnsummen zu pflegenden Erhebungen und über die Heranziehung der Krankenkassenaufschreibungen.)

b) Krankenversicherung.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankenkasse im Berichtsjahre versicherten Personen betrug 159.371, gegen 158.733 im Jahre 1903. Die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder betrug 31.743 männliche und 12.491 weibliche, im ganzen daher 44.234 Personen, d. i. 27.755% der Mitgliederzahl. Die Mitglieder standen mit 55.618 Erkrankungen in ärztlicher Behandlung; es wurden an sie für 1.100.214 Krankheitstage sowie an 5071 Wöchnerinnen für 141.899 Krankheitstage 1.570.357 K 03 h an Krankengeldern bezahlt; die Spitalverpflegs- und Transportkosten beliefen sich auf 303.145 K 24 h.

Die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes betrug im Durchschnitte 25 Tage, das Krankengeld 1 K 50 h täglich. Weiters wurden 30.117 Krankheitsfälle erwerbsfähiger Mitglieder, ohne daß diese im Bezuge eines Krankengeldes standen, ambulatorisch von den Kassenärzten behandelt.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1471 Personen (1098 männliche, 373 weibliche), d. i. 0.923% der Mitglieder. Das durchschnittlich erreichte Lebensalter betrug $41\frac{2}{5}$ Jahre.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 3.353.449 K 62 h, wovon 3.266.774 K 43 h auf die Prämieeinnahmen (Kassenbeiträge) entfallen. Die Gesamtausgaben betragen 3.351.499 K 94 h, also 99.94% der Einnahmen.

Der Reservefondszuwachs beträgt daher 1949 K 68 h = 0.06% der Einnahmen.

Seit 1. August 1889, mit welchem Tage die obligatorische Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 33, in Wirksamkeit getreten ist, bis Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse im ganzen 15.064.320 K 33 h an Krankengeld ausbezahlt.

Der in diesem Zeitraume angesammelte Reservefonds beträgt 1.791.699 K 37 h und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren angelegt, teils im Hause VIII. Bezirk, Albertgasse 9 investiert.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 10 Betriebskrankenkassen, über welche der Wiener Magistrat das Aufsichtsrecht ausübte und zwar bei den Firmen: R. Ditmar, L. u. C. Hardtmuth, Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, Kreindls Witwe, Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, Th. Schulz & M. Göbel, Sickenbergs Söhne, Wiener General-Omnibusgesellschaft, Wienerberger Ziegelwerke und J. E. Zacharias.

Zusolge Beschlusses der Generalversammlung wurde die Betriebskrankenkasse der Firma J. E. Zacharias mit 16. Juli 1904 aufgelöst; der statutenmäßige Reservefonds wurde an die Gehilfenkrankenkasse der Genossenschaft der Handschuh- und Bandagenmacher, an die Wiener Bezirkskrankenkasse und an die Gremialkrankenkasse der Wiener Kaufmannschaft nach dem Verhältnisse der Zahl der in diese Krankenkasse übergetretenen

Mitglieder der Betriebskrankenkasse zugewiesen; der über dem statutenmäßigen Reservefonds verbliebene Restbetrag wurde gemäß § 33 der Statuten an vier invalide Mitglieder der Betriebskrankenkasse verteilt.

Baukrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete keine Baukrankenkassen.

Vereinskrankenkassen. — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Krankenversicherungsgeetze umgebildeten Vereinskrankenkassen betrug 6; die bedeutendste darunter ist die „Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse“. Näheres enthält der Abschnitt XVIIc, „Krankenkassen“ des Statistischen Jahrbuches.

Genossenschaftskrankenkassen. — Diese Krankenkassen wurden bereits im Abschnitte „Genossenschaften“ behandelt.

Registrierte Hilfskassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete 40 registrierte Hilfskassen und zwar: Im I. Bezirke 19, im VI. Bezirke 5, im VII., VIII. und IX. Bezirke je 3; im IV. und V. Bezirke je 2, im II., III. und XVI. Bezirke je eine. Von den 40 registrierten Hilfskassen besaßen 8 die Bescheinigung nach § 7, al. 2 des Hilfskassengesetzes.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgegesetzes wurden 2088 krankenversicherungspflichtige Personen, die bei 57 Unternehmen beschäftigt waren, von der Krankenversicherungspflicht befreit. Unter den Unternehmern befanden sich 6, welchen die Befreiung ihres Personales von der Krankenversicherungspflicht erst im Jahre 1904 bewilligt wurde. Die Zahl der in diesem Jahre von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche im Erkrankungsfall ihren vollen Lohn für die Dauer der Krankheit, bezw. durch 20 Wochen vom Beginne derselben zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898, fortbezahlt erhalten, betrug 1423.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten: — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 14. Jänner, Z. 468, betreffend die Abweisung eines veripäteten Rekurses. — (Zu § 70 R.-B.-G. beziehungsweise zu § 3, Abs. 1, des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101: Über die rechtswirksame Zustellung behördlicher Bescheide. — Über die Konsequenzen der Unterlassung der Rechtsmittelbelehrung.)

2.) 22. Jänner, Z. 832, betreffend Verpflegskostenersatz. — (Zu den §§ 3 und 32 R.-B.-G.: Nichtbestand der Krankenversicherungspflicht bei einer ausschließlich bei der Viehzucht beschäftigten Arbeiterin.)

3.) 20. Februar, Z. 1804. — (Zu § 39 R.-B.-G.: Über die aus dieser Gesetzesbestimmung und aus dem konkreten Verbandstatute sich ergebenden Voraussetzungen und Modalitäten aufsichtsbehördlicher Verfügungen hinsichtlich Vorschreibung des Verbandsbeitrages.)

4.) 20. Februar, Z. 1816. — (Zu § 2 R.-B.-G.: Über die Unzulässigkeit der Subjundierung der Bezirkskrankenkassen unter den Begriff „öffentlicher Fonds“.)

5.) 20. Februar, Z. 1815. — (Zu § 13 R.-B.-G.: Durch die tatsächliche Anmeldung bei einer örtlich nicht zuständigen Bezirkskrankenkasse kann ein gesetzliches Versicherungsverhältnis nicht begründet werden.)

6.) 5. März, Z. 2215. — (Über den zwischen einer behördlichen Belehrung über die Versicherungspflicht und einer hierüber gefällten förmlichen meritorischen Entscheidung bestehenden Unterschied.)

7.) 8. März, Z. 2357. — (Über die Unzulässigkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft bei Genossenschaftskrankenkassen; über die Dauer des Anspruches auf einen Beerdigungskostenbeitrag)

8.) 8. März, Z. 2356. — (Durch die Remunerierung der Vorstandsmitglieder einer Spar- und Vorschusskasse, welche statutenmäßig nicht nur zur Repräsentation, sondern auch zur Besorgung gewisser Beamteneschäfte der Anstalt berufen sind, wird ein Lohnverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Anstalt nicht begründet, desgleichen nicht durch die Honorierung gewisser der Anstalt im Nebengeschäfte geleisteter Dienste.)

9.) 8. März, Z. 2359. — (Zu § 1 R.-V.-G.: Die Krankenversicherungspflicht ist nicht ausschließlich von der Tätigkeit des Arbeiters, sondern auch von der Beschaffenheit des Betriebes, in welchem er seine Arbeit verrichtet, abhängig. Zu den §§ 1 und 13 R.-V.-G.: Beim Abgange der rechtlichen Voraussetzungen für eine Zwangsversicherung und für eine freiwillige Versicherung [§ 13, Z. 4, R.-V.-G.] wird durch die Tatsache der Anmeldung und der Beitragsabfuhr an eine Bezirkskrankenkasse ein öffentlich-rechtliches Versicherungsverhältnis nicht begründet.)

10.) 18. März, Z. 2802. — (Über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen bei chronischen Krankheiten: Die im Verlaufe eines chronischen, an und für sich nicht behobenen Leidens [Lungentuberkulose] auftretenden akuten und temporären Krankheitszustände [Lungenblutung, Bluthusten] sind als selbständige Erkrankungen im Sinne des § 6 R.-V.-G. anzusehen.)

11.) 18. März, Z. 2803. — (Über die in der allgemeinen Zeugnispflicht begründete Verpflichtung der Bezirkskrankenkassen zur Auskunftserteilung und zur Vorlage ihrer bezüglichen Aufschreibungen zu Zwecken der Unfallversicherung.)

12.) 28. März, Z. 1936. — (Zur Beschwerdeführung gegen aufsichtsbehördliche Verfügungen in Angelegenheit von Delegiertenwahlen sind nur die durch diese Verfügung betroffenen Wähler und Gewählten, nicht aber auch der Kassenvorstand legitimiert; gegen die Ablehnung des Aufsichtsrechtes besteht kein Beschwerderecht.)

13.) 30. März, Z. 3287. — (Zu § 4 R.-V.-G.: Über die Anfechtbarkeit der Befreiungsbescheide der politischen Bezirksbehörden bei den höheren Instanzen; über das bei Erteilung oder Aufhebung von Befreiungen bestehende freie behördliche Ermessen; über die Legitimation der Bezirkskrankenkassen zur Anfechtung von Befreiungsbescheiden.)

14.) 6. April, Z. 3491. — (Zu § 13, Z. 2, R.-V.-G.: Über die unbedingte, von der tatsächlichen Zahlung des Versicherungsbeitrages unabhängige Erhaltung der Mitgliedschaft während der im § 13, Z. 2, vorgesehenen vierwöchentlichen Dauer.)

15.) 19. April, Z. 3255. — (Zum Begriffe „Handelsgewerbe“ im engeren Sinne nach § 1, Abs. 3, Gew.-Ordn. zu § 107, Abs. 1, Gew.-Ordn. „Selbständigkeit“ eines Gewerbebetriebes im Sinne dieser Bestimmung ist nicht auf die kommerzielle Abhängigkeit einer gewerblichen Niederlassung von dem Hauptetablisement desselben Gewerbetreibenden, sondern auf die persönliche Eigenschaft des Unternehmers als selbständigen Gewerbetreibenden zu beziehen.)

16.) 21. April, Z. 4132. — (Zu § 1 R.-V.-G.: Über das Nichtvorhandensein eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses bei erwiesener physischer Unvermögenheit zur Eingehung eines Arbeitsverhältnisses oder bei erwiesenem fingierten Arbeitseintritte.)

17) 29. April, Z. 4430. — (Zu Art. I, Z. 7, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, beziehungsweise zu § 1, Abs. 2 R.-B.-G.; zu § 4 R.-B.-G.: Über das freie Ermessen der Oberinstanzen bei Zurücknahme der von den Unterinstanzen erteilten Befreiungen; über die Unanwendbarkeit des § 64, R.-B.-G., auf die von einer Gemeinde aus einem privatrechtlichen Titel [Dienstvertrag] ihren versicherungspflichtigen Angestellten gewährten Krankenunterstützungen.)

18.) 3. Mai, Z. 4576. — (Über die Ausübung des Dispositionsrechtes gemäß § 8 R.-B.-G.; über die Konstatierung des Beginnes einer sehr langsam verlaufenden Krankheit [Trachom].)

19.) 3. Mai, Z. 4578. — (Über den rechtlichen Charakter von Verbänden der Genossenschaftskrankenkassen als einer genossenschaftlichen Institution; über den Umfang des gewerbebehördlichen Aufsichtsrechtes gegenüber Genossenschaftskrankenkassen, beziehungsweise Verbänden derselben.)

20.) 21. Mai, Z. 5499. — (Über die Anwendung der für die Verpflegung im allgemeinen Krankenhause in Prag für „Einheimische“ festgesetzten niedrigeren Verpflegungsgebühr.)

21.) 25. Mai, Z. 5603. — (Zu § 8 R.-B.-G.: Über die Ersatzpflicht einer von der Spitalsaufnahme eines Mitgliedes nicht verständigt gewesenen Krankenkasse, welche während der Spitalpflege diesem Mitgliede das Krankengeld ausbezahlt hat; von der Verpflegungsgebühr ist dieses Krankengeld in Abzug zu bringen.)

22.) 17. Juni, Z. 6372. — (Zu § 1, Abs. 2, R.-B.-G.: Zum Begriffe „gewerbemäßig betriebene Unternehmungen“: Als solche sind auch die Geschäfte der sogenannten „Handschuhmacherfaktoren“, welche für Handschuhmacher und Fabriken das Nähen zugeschnittener Handschuhtheile durch eigene stabile Arbeiter auf eigene Gefahr und Kosten besorgen, anzusehen.)

23.) 23. Juni, Z. 6810. — (Über die aus dem Aufsichtsrechte entspringende Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Annullierung von Delegiertenwahlen und den hieraus sich ergebenden Charakter der von Kassenmitgliedern erhobenen Wahlproteste als reiner, daher nicht an Fristen gebundener Aufsichtsbeschwerden.)

24.) 23. Juni, Z. 6816. — (Zu § 121 Gew.-Ordn.: Über die beim „Beitritte“ einer Genossenschaft zu einer Krankenkasse zu erfüllenden Bedingungen sowie über die Konsequenzen eines solchen ordnungsmäßigen Beitrittes.)

25.) 23. Juni, Z. 6818. — (Über die Kompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Verpflegungskostenersatzansprüche der öffentlichen Krankenanstalten für erkrankte Lehrlinge; über den ausschließlich durch Statut bestimmten Umfang der Ersatzpflicht der Lehrlingskrankenkassen gegenüber Krankenanstalten.)

26.) 30. Juni, Z. 7119. — (Zu § 8 R.-B.-G.: Über die der Krankenkasse zustehende Befugnis, ein erkranktes, ohne ihre Zustimmung in Spitalpflege getretenes Mitglied in ein anderes Spital zu weisen und über die Konsequenzen der Unterlassung der Ausübung dieser Befugnis für die Höhe des sie treffenden Ersatzes.)

27.) 9. Juli, Z. 7598. — (Über die Festsetzung der Verpflegstaxen für öffentliche Krankenanstalten in Wien.)

28.) 13. September, Z. 9488. — (Über die Verwendung der Aufschreibungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt bei Ermittlung der an die Bezirkskrankenkasse zu zahlenden Versicherungsbeiträge.)

29.) 1. Oktober, Z. 10.241. — (Zu § 13, Z. 1, Abs. 3, R.-V.-G.: Für die Änderung des bereits bei einer Bezirkskrankenkasse begründeten Versicherungsverhältnisses genügt nicht die Anmeldung bei einer hinsichtlich der Art und Höhe der Leistungen den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Krankenkasse, es ist noch die Bedingung zu erfüllen, daß diese Kasse zur Versicherung des betreffenden Arbeiters gesetzlich befähigt, beziehungsweise zuständig ist.)

30.) 11. Oktober, Z. 10.617. — (Zu § 20, Abs. 2, R.-V.-G.: Unter den Begriff „Verweigerung“ der Erfüllung der gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten seitens der Kasseorgane fällt jede absichtliche Nichtbefolgung der gesetzlichen oder statutenmäßigen Pflichten, beziehungsweise die konstante Unterlassung der Ausführung eines behördlichen Auftrages.)

31.) 11. Oktober, Z. 10.618. — (Zu § 19 R.-V.-G.: die Annullierung von Delegiertenwahlen kann zufolge § 19, Abs. 2, R.-V.-G. nur in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes, also aus öffentlichen Rücksichten erfolgen; durch das Krankenversicherungsgesetz ist den Parteien ein Recht zur Anfechtung von Delegiertenwahlen nicht zugestanden.)

32.) 12. Oktober, Z. 10.571. — (Zu den §§ 40 und 49 R.-V.-G.: Die Bestimmungen des § 40, letzter Absatz, betreffend die Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Betriebskrankenkasse finden nur Anwendung im Falle der Auflösung der Kasse bei Fortbestand des Betriebes, § 49, Z. 2 und 3, R.-V.-G., nicht aber im Falle der Auflösung der Kasse wegen Auflösung des Betriebes, § 49, Z. 1 R.-V.-G.)

33.) 27. Oktober, Z. 11.333. — (Über das Zutreffen der Erwerbslosigkeit im Sinne des § 13, Z. 3, R.-V.-G. sind die erforderlichen Feststellungen von Amtswegen vorzunehmen; über die Feststellung des Beginnes einer Krankheit: Krätze mit Ekzem.)

34.) 29. Oktober, Z. 11.279. — (Zu den §§ 32 und 66 R.-V.-G.: Der Vorbehalt des Regressrechtes an den Arbeitgeber im Sinne des § 32 R.-V.-G., welcher in einer gemäß § 66 R.-V.-G. gefällten, die Bezirkskrankenkasse zu einem Spitalverpflegungskostenersatze verpflichtenden Entscheidung ausgesprochen wird, stellt noch nicht eine gegen den betreffenden Arbeitgeber gerichtete instanzmäßige Entscheidung dar.)

35.) 19. November, Z. 12.960. — (Forstwirtschaftliche Nebengewerbe, wie eine Säge, in welcher lediglich Holz aus den Forsten des Unternehmers verarbeitet wird, sind ungeachtet ihrer Ausnahme von der Gewerbeordnung begrifflich Gewerbe im weiteren Sinne, daher gewerbmäßig betriebene Unternehmungen im Sinne des § 1 R.-V.-G.)

36.) 22. November, Z. 12.341. — (Die Bestimmungen des § 27 R.-V.-G. über den Reservefonds finden auf Genossenschaftskrankenkassen volle Anwendung.)

37.) 26. November, Z. 12.558. — (Über die rechtliche Unwirksamkeit der tatsächlichen Versicherung eines ex lege bei der Genossenschaftskrankenkasse versicherungszuständigen Arbeiters bei der Bezirkskrankenkasse.)

38.) 3. Dezember, Z. 12.855. — (Zu § 33 R.-V.-G.: Eine Kompensation der von einem Arbeitgeber an seine nicht zur Krankenversicherung gemeldeten Arbeiter freiwillig geleisteten Krankenunterstützungen mit dem gemäß § 33 R.-V.-G. nachzuzahlenden Versicherungsbeiträgen ist im Krankenversicherungsgesetze nicht begründet.)

39.) 28. Dezember, Z. 13.923. (Die gemäß § 121 und ff. G.-D. mit dem Arbeitsantritte ipso jure eintretende primäre Mitgliedschaft zur Genossenschaftskrankenkasse kann durch die Anmeldung bei einer anderen der im § 11 R.-V.-G. bezeichneten Krankenkassen nicht ausgeschlossen oder unterbrochen werden; eine Krankenkasse ist im Sinne des im § 1042 a. b. G.-B., bezw. in § 64 R.-V.-G. ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes

berechtigt, für indebite geleistete Krankenunterstützungen von der zur Leistung dieser Unterstützungen gesetzlich verpflichteten Krankenkasse Ersatz zu begehren; die Entscheidung über derlei Streitigkeiten fällt gemäß § 66, Absatz 2, R.-B.-G. in die Kompetenz der Administrativbehörden.)

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

1. Krankenfürsorge.

Diese Wohlfahrts Einrichtung wurde mit Gemeinderatsbeschuß vom 22. Juli 1898, Z. 7411, geschaffen und steht seit 1. Juli 1899 in Wirksamkeit. Sie findet Anwendung auf sämtliche nicht definitive städtische Bedienstete, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder nicht.

Ausgenommen sind:

1. Die bei der Wiener Bezirkskrankenkasse versicherten Arbeiter des städtischen Lagerhauses;

2. die in auswärtigen versicherungspflichtigen Betrieben (Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, Steinbrüche und Granitwerke in Oberösterreich u. dgl.) in Verwendung stehenden Arbeiter (Bedienstete), welche mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, den ärztlichen Dienst entsprechend zu organisieren und eine wirksame Krankenkontrolle auszuüben, gleichfalls bei der örtlich zuständigen Bezirkskrankenkasse versichert sind;

3. die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen, für welche eine eigene Betriebskrankenkasse besteht;

4. die bei der Wiener Dienstbotenkrankenkasse versicherten städtischen Bediensteten, deren Dienstverhältnis unter die Bestimmungen der Gefindeordnung fällt.

Die Krankenfürsorge erstreckte sich im Berichtsjahre auf 11.618 Personen, darunter 2587 Bedienstete der städtischen Gaswerke und 828 Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Zahl der Krankheitsfälle betrug 3655 (gegenüber 3448 im Vorjahre), die Zahl der Krankentage 76.174 (gegen 68.783 im Vorjahre); hievon entfallen 1012 Krankheitsfälle mit 14.823 Krankheitstagen auf Gaswerksbedienstete und 302 Krankheitsfälle mit 5347 Krankheitstagen auf Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Maximalbezugszeit von 20 Wochen (140 Tagen) wurde in 52 Fällen erreicht, Todesfälle ereigneten sich 115.

Die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug 21 Tage.

Die von der Gemeinde im Berichtsjahre ausbezahlten Krankenunterstützungen und Beerdigungskostenbeiträge beliefen sich auf 193.244 K 03 h (gegenüber 182.490 K 41 h im Vorjahre); hievon entfallen 52.376 K 22 h auf Gaswerks- und 17.278 K 04 h auf Elektrizitätswerksbedienstete.

Die durchschnittlichen Kosten eines Krankheitsfalles beliefen sich auf 55 K 47 h, die eines Krankheitstages auf 2 K 99 h.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Wirksamkeit der städtischen Krankenfürsorge im Berichtsjahre eine beträchtliche Erweiterung erfuhr.

2. Unfallfürsorge.

Die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 23. Juli, 24. September 1897, 7. Februar 1899 und 28. Oktober 1902 geschaffene städtische Unfallfürsorge erstreckt sich auf sämtliche Bedienstete der Gemeinde, welche den allgemeinen Pensionsvorschriften für die städtischen Beamten und Diener nicht unterliegen und welchen auf Grund anderweitiger Bestimmungen nicht eine höhere Unfallsentschädigung aus Gemeindemitteln zukommt.

Diese Fürsorge umfaßt daher auch die Arbeiter (Bediensteten) der nicht in die städtische Krankenfürsorge einbezogenen Betriebe (Lagerhaus, Straßensäuberung, städtische Straßenbahnen, Steinbrüche, Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung u. dgl.) ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb nach dem Arbeiter-Unfallversicherungsgesetze versicherungspflichtig ist oder nicht. Die Unfallsentschädigungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes ausschließlich aus dem Gemeindevermögen geleistet, ohne daß von den in Betracht kommenden Personen irgendwelche Versicherungsbeiträge (Prämien) eingehoben werden.

Die Unfallfürsorge der Gemeinde hatte im Berichtsjahre auf insgesamt 16.931 Bedienstete (Vollarbeiter) Anwendung (gegenüber 14.827 im Jahre 1903). Davon waren nach dem Gesetze unfallversicherungspflichtig 10.746 Bedienstete u. zw.:

	im Jahre 1904	1903
beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen . . .	6723	5800
" " " " Gaswerke	1809	1740
" " " " Steinbrüche	500	495
" " " " Elektrizitätswerke	492	426
" " des " Lagerhauses	343	302
" " der " Berufsfeuerwehr	479	950
in den sonstigen Betrieben (Hochquellenleitung, Wienfluß- regulierung und anderen kleinen Betrieben)	400	
Zusammen	10.746	9713

Nichtunfallversicherungspflichtig waren 6185, im Jahre 1903 5114 Bedienstete (Vollarbeiter).

Gebahrungsergebnis. — Die Gesamtzahl der erstatteten Unfallanzeigen betrug 1368. Davon entfallen auf die städtischen Straßenbahnen 839, auf die städtischen Gaswerke 413, auf die städtischen Elektrizitätswerke 8, auf das Lagerhaus 26, auf die Straßenpflege 41 und auf die übrigen Betriebe 41.

Durch das unvorsichtige und vorschriftswidrige Verhalten eines Partieführers ereignete sich im Februar ein Kollektivunfall (Dynamitexplosion beim Baue der II. Hochquellenleitung), infolge dessen außer dem Genannten noch ein Arbeiter getötet sowie ein Arbeiter schwer und ein Arbeiter leicht verletzt wurden. Unter den erwähnten Unfällen führten 123 im Jahre 1904 und weitere 30 im Jahre 1905 zur Zuerkennung einer Rente. — In 11 Fällen hatte der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge.

Der Gesamtaufwand der Unfallfürsorge im Berichtsjahre belief sich auf 37.930 K 10 h (gegen 27.714 K 13 h im Jahre 1903, bezw. 14.098 K 93 h im Jahre 1902).

Hievon entfallen auf Rechnung des Betriebes

der städtischen Straßenbahnen	18.099 K 20 h
" " Gaswerke	5.959 " 75 "
des " Lagerhauses	5.524 " 95 "
" " Elektrizitätswerke	1.159 " 06 "
für die in sonstigen Betrieben verunglückten Be-	
diensteten	7.187 " 14 "
Zusammen	<hr/> 37.930 K 10 h

Da die städtische Unfallfürsorge erst seit einigen Jahren in Wirksamkeit steht, müssen die alljährigen Auslagen derselben auch bei vollkommen gleichbleibenden Verhältnissen infolge des Zuwachses neuer Dauerrentenansprüche durch eine gewisse Reihe von Jahren sich erhöhen, bis der Beharrungszustand erreicht sein wird.

C. Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter).

Im Berichtsjahre wurden nachstehende Bestimmungen über die Altersversorgung städtischer Bediensteter getroffen:

1. Provisorische städtische Bedienstete im Rathauskeller.

Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember. Pensionsberechtigung nach ununterbrochener 10jähriger zufriedenstellender Dienstzeit mit 40% des letzten Lohnbezuges. Erhöhung der Pension mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

2. Provisorische städtische Bedienstete für den Reinigungs- und Aufsichtsdienst für Heiz- und elektrische Anlagen im neuen und alten Rathause.

Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember. Pensionsberechtigung nach ununterbrochener 10jähriger zufriedenstellender Dienstzeit mit 40% des letzten Lohnbezuges. Erhöhung der Pension mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

3. Städtisches Personal zur Bedienung der lithographischen Pressen im Rathause.

Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember. Pensionierung nach ununterbrochener 10jähriger zufriedenstellender Dienstzeit mit 40% des letzten Lohnbezuges. Erhöhung der Pension mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

4. Provisorische Schuldner (Schuldnerinnen).

Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember:

a) Pensionsberechtigung nach ununterbrochener 10jähriger Dienstzeit mit 40% des letzten Lohnbezuges und des Quartiergeldes und Erhöhung mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe der als anrechenbar erklärten Aktivitätsbezüge.

b) Abfertigung bei Dienstunfähigkeit vor Eintritt der Provisionsberechtigung und zwar: im einjährigen Betrage des zuletzt bezogenen Lohnes bei einer Dienstzeit bis zu fünf Jahren, im zweijährigen Betrage bei einer Dienstzeit von mehr als fünf Jahren.

c) Provisorische Schuldiener (Schuldienerinnen), welche infolge eines in Ausübung ihres Dienstes erlittenen Unfalles dienstunfähig geworden sind, werden, auch wenn sie noch keine zehnjährige, aber doch eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

5. Bedienstete bei der Wegerhaltung, Leichenwächter, Corwächter, Nachtwächter, Zeugwarte und Internenanjünder am Wiener Zentralfriedhofe.

Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember. Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juni 1900, Z. 6362, für einen Teil der Zentralfriedhof-Bediensteten unter gewissen Bedingungen bereits zugesicherte Pensionsberechtigung wurde unter denselben Voraussetzungen auf obbezeichnete Bedienstete ausgedehnt.